

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 52

vom 21. März 1919.

Anwesend sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatssekretär
Ing. Z e r d i k.

Zugezogen:

Zu Punkt 2 und 3: Vom Staatsamt für Finanzen Sektionschef Dr. Ritter von B e c k und
Ministerialrat Dr. von T h a a.

Zu Punkt 4: Vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten
Ministerialrat O k o r n.

Zu Punkt 8: Vom Staatsamt für Justiz Ministerialrat Dr. H e r m a n n.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. Renner

Dauer: 15.00 – 18.00.

*Reinschrift (14 Seiten), Konzept, Konzept der TO (zweifach, mit einer Notiz zur TO),
stenographische Mitschrift*

*Ein TO-Entwurf wurde auf einen Bogen geschrieben, auf dessen dritter Seite sich eine
Abschrift des Memorandums der Beilage zu Punkt 3 befindet, die auch die Namen der
Einschreiter enthält*

*Eine Vortragsnotiz betr. die Mitterberger Kupfer A.G. wurde wieder von der TO genommen
und am folgenden Kabinettsrat besprochen*

Inhalt:

1. Frage der Kompetenz zur Erteilung der Legitimation (§ 162 a.b.G.B.) und zur Bewilligung von Gnadenversorgungen.
2. Erstreckung der Frist für den Banknotenumtausch; Gesetzentwurf, betreffend den Banknotenumlauf in Deutschösterreich und die Ordnung damit im Zusammenhange stehender Rechtsverhältnisse.

3. Ansuchen der Zwangspensionisten aller Kategorien um regierungsseitige Verfügungen behufs Milderung der ihnen durch die vorzeitige Pensionierung erwachsenen Schädigung.
4. Gesetzentwurf, betreffend die Inanspruchnahme von Grundstücken zur Gewinnung von Torf.
5. Niederösterreichische Landtagewahlordnung.
6. Gesetzentwurf über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen.
7. Vollzugsanweisung, betreffend die Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten.
8. Gesetzentwurf über die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren.
9. Gesetzentwurf über die Abschaffung der nicht im Völkerrecht begründeten Exterritorialität.
10. Vollzugsanweisung, betreffend die Übertragung von Rechten zur Ausnützung von Wasserkraften.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. die Frage der Kompetenz zur Erteilung der Legitimation und zur Bewilligung von Gnadenversorgungen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Ansuchen von Zwangspensionisten um Regierungsverfügungen zwecks Milderung der ihnen durch vorzeitige Pensionierung erwachsenen Schädigung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Antrag des Staatskanzlers auf umgehende Betrauung der zwischenstaatlichen Geschäftsstelle für Staatsbedienstetenangelegenheiten mit diesem Ansuchen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4 betr. Gesetzesentwurf des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Inanspruchnahme von Grundflächen zur Torfgewinnung (8 Seiten, gedruckt, mit Konzept)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesentwurf des Staatsamtes für Justiz über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen (14 Seiten, gedruckt)

Beilage (Zl. 7940/IV ex 1919) zu Punkt 7 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten für die Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Gesetzesentwurf des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetzesentwurf des Staatsamtes für Justiz über die Abschaffung der nicht im Völkerrecht begründeten Exterritorialität (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten für die Übertragung von Rechten zur Ausnützung von Wasserkraftwerken (2 Seiten)

1.

Frage der Kompetenz zur Erteilung der Legitimation (§ 162 a.b.G.B.) und zur Bewilligung von Gnadenversorgungen.

Nach Begrüßung des zum erstenmale im Kabinettsrat erschienenen Vizekanzlers F i n k führt der Vorsitzende aus, dass gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5, alle Rechte, welche nach der Verfassung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder dem Kaiser zustanden, bis zur endgiltigen Festsetzung der Verfassung durch die konstituierende Nationalversammlung auf den Staatsrat übergegangen seien, und damit auch das Recht der Legitimation (§ 162 a.b.G.B.) und der Bewilligung von Gnadenversorgungen der Staatsrat und das Staatsratsdirektorium hätten diese Rechte bisher auch ausgeübt.

Im Artikel 6 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, sei jedoch inzwischen bestimmt worden, dass die Geschäfte des Staatsrates und des Staatsratsdirektoriums auf die Staatsregierung überzugehen haben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Artikel 7 dieses Gesetzes räumt weiters eine Reihe von bisher dem Staatsrate oder dem Staatsratsdirektorium zugestandenen Rechten dem Präsidenten der Nationalversammlung ein, unter denen allerdings die beiden oben angeführten Rechte nicht ausdrücklich erwähnt sind. Trotzdem dürfte aber daraus der Schluss, dass sie deshalb der Staatsregierung und nicht dem Präsidenten zustehen, nicht abzuleiten sein. Im Artikel 7 sei nämlich das Recht der Ernennung, der Verleihung von Amtstiteln und das Recht der Begnadigung und Abolition dem Präsidenten überwiesen. Das seien die wichtigsten, seinerzeit auf den Staatsrat übergebenen Vorrechte des Landesfürsten. Da auch die beiden obgenannten Rechte aus dem obersten Gnadenrechte fließen und das Recht der Gnadenversorgung gewissermaßen ein Gegenstück des Ernennungsrechtes sei, werde anzunehmen sein, dass die Auszählung im Artikel 7 keine erschöpfende, sondern nur eine beispielsweise sei. Man werde daher in analoger Anwendung dieser Gesetzesstelle zu dem Schlusse kommen, dass der Präsident der

Nationalversammlung wie zur Ausübung sonstiger Gnadenrechte auch zur Erteilung der Legitimation und zur Bewilligung von Gnadenversorgungen berufen sei.

Der Kabinettsrat schließt sich dieser Auffassung mit dem Beifügen an, dass hierüber dem Präsidenten der Nationalversammlung Bericht zu erstatten sein werde.

2.

Erstreckung der Frist für den Banknotenumtausch. Gesetzentwurf, betreffend den Banknotenumlauf in Deutschösterreich und die Ordnung damit im Zusammenhang stehender Rechtsverhältnisse

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r führt einleitend aus, dass er die von der früheren Regierung ergriffenen währungspolitischen Maßnahmen nicht für zweckentsprechend halte und sich daher mit ihnen nicht identifizieren könne. Als pflichtgebundener Nachfolger seines Amtsvorgängers sei er jedoch selbstverständlich bereit, die eingeleiteten Aktionen weiterzuführen, wenn der Kabinettsrat nach wie vor an dem Standpunkt festhalte, dass die deutschösterreichisch gestempelten Noten allein Zahlkraft haben sollen.

Bei der vom Vorsitzenden diesfalls vorgenommenen Abstimmung hält der Kabinettsrat an den einschlägigen Beschlüssen des früheren Kabinettes fest.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r weist nunmehr darauf hin, dass die Frist für den Banknotenumtausch werde verlängert werden müssen, weil in vielen Gegenden die Umtauschaktion zu spät eingesetzt habe. Das Staatsamt für Finanzen nehme zu diesem Zwecke die Erlassung einer Kundmachung in Aussicht, in welcher die Frist für die Einreichung der Noten der österreichisch-ungarischen Bank zum Umtausch gegen deutschösterreichisch gestempelte bis 29. März 1919 erstreckt wird. Nach Ablauf dieser Frist werde der Umtausch von nicht gestempelten gegen deutschösterreichisch gestempelte Banknoten über Ansuchen nur in besonders rücksichtswürdigen Ausnahmefällen bewilligt werden können. Das Staatsamt für Finanzen sehe weitere von einem Gesetzentwurf betreffend den Banknotenumlauf in Deutschösterreich und die Ordnung damit im Zusammenhang stehender Rechtsverhältnisse, in der Nationalversammlung einzubringen.

Der sprechende Staatssekretär erläutert die Einzelheiten der bezüglichen Gesetzesvorlage. Im Zuge der sich hierüber entwickelnden Debatte, an welcher sich der Vorsitzende, Vizekanzler F i n k, Staatssekretär Dr. B a u e r und Ministerialrat Dr. von T h a a beteiligten, gelangt auch die Frage der Auszahlung des Aprilcoupons zur Erörterung.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erklärt, dass die Finanzverwaltung vorbehaltlich der Zustimmung des Kabinettsrates diesfalls nach folgenden Grundsätzen vorzugehen be-

absichtige:

- 1.) Volle Einlösung des Aprilcoupons;
- 2.) dieselbe hätte zu Lasten der Liquidationsmasse zu erfolgen;<
- 3.) wer sich als deutschösterreichischer Staatsbürger bekennt, erhält den Coupon in deutschösterreichischer Note honoriert, während
- 4.) alle übrigen Präsentanten ungestempelte Noten erhalten.
- 6.) In rücksichtswürdigen Fällen würde über spezielles Ansuchen auch im Falle des Punktes 4 eine Einlösung in deutschösterreichischen Noten erfolgen können.

Zu der in diesem Zusammenhange vom Staatssekretär Dr. B a u e r aufgeworfenen Frage der Domizilierung der in Deutschösterreich vorhandenen Kriegsanleihe stellt Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r die Vorlage eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes in Aussicht. Bis dahin werde man sich in dieser Beziehung ebenso wie rücksichtlich der Kassenscheine der österreichisch-ungarischen Bank mit einem Affidavit begnügen müssen.

Der Vorsitzende ersucht um Klarstellung, ob es möglich sein werde, das in Verhandlung stehende Gesetz zu erlassen ohne damit gleichzeitig auch den internationalen Zahlungsverkehr im Detail entsprechend zu regeln.

Ministerialrat Dr. von T h a a erklärt hiezu, dass in eingehenden Beratungen mit allen in Betracht kommenden maßgebenden finanziellen Faktoren davon dringendst abgeraten worden sei; es hätte vielmehr bei der Anwendung der allgemein geltenden Rechtsnormen sein Bewenden zu haben.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung genehmigt der Kabinettsrat die Erlassung der Kundmachung des Staatsamtes für Finanzen, betreffend die Erstreckung der Frist für den Banknotenumtausch, weitere den vom Staatssekretär für Finanzen in Vorschlag gebrachten Vorgang bezüglich der Einlösung des Aprilcoupons, sowie endlich den materiellen Inhalt des Gesetzentwurfes, betreffend den Banknotenumlauf in Deutschösterreich und die Ordnung damit im Zusammenhang stehender Rechtsverhältnisse. Was die formale Behandlung des letzteren Gesetzentwurfes anbelangt, stellte der Kabinettsrat fest, dass die Nationalversammlung wahrscheinlich erst am Ende der nächsten Woche werde zusammentreten können, weshalb eine Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes auf parlamentarischem Wege zeitgerecht nicht mehr möglich sei, da die Bevölkerung sonst Gefahr liefe, die am letzten Tage der verlängerten Frist noch zirkulierenden ungestempelten Noten nicht mehr in deutschösterreichische Noten umtauschen zu können. Die Verfügungen seien daher auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes einige Tage vor dem 29. März, spätestens am 26. März, hinauszugeben. Dem Hauptausschusse werde jedoch bei

dessen nächstem Zusammentreten die Vorlage zu unterbreiten sein.

3.

Ansuchen der Zwangspensionisten aller Kategorien um regierungsseitige Verfügungen behufs Milderung der ihnen durch die vorzeitige Pensionierung erwachsenen Schädigung.

Der Vorsitzende teilt mit, dass ihm von Vertretern der für den Staat Deutschösterreich angelobten Zwangspensionisten aller Kategorien das dem Protokolle abschriftlich beiliegende Memorandum, betreffend die Sicherung ihrer materiellen Lage, überreicht worden sei. Er stelle den Antrag, dass sich die mit der Behandlung von Staatsbedienstetenangelegenheiten betraute zwischenstaatsamtliche Geschäftsstelle mit dieser Frage umgehend zu befassen und dem Kabinettsrate binnen längstens 8 Tagen antragstellend zu berichten habe. Der Geschäftsstelle solle es unbenommen bleiben, der Beratung über diesen Gegenstand im Bedarfsfalle auch noch Funktionäre der in ihr gegenwärtig nicht vertretenen Ressorts beizuziehen.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h ergänzt diesen Vorschlag durch den Antrag, im Zusammenhange damit auch die Frage der Gleichstellung der Offiziere mit den Zivilstaatsbediensteten und zwar rücksichtlich des Ausmaßes ihrer Ruhegehälter der Beratung durch die Geschäftsstelle unterziehen zu lassen.

Der Kabinettsrat erhebt die beiden Anträge mit der Maßgabe zum Beschlusse, dass die Geschäftsstelle dem Kabinettsrate in seiner Sitzung am 28. März d. J. hierüber zu berichten haben werde.

4.

Gesetzesentwurf, betreffend die Inanspruchnahme von Grundstücken zur Gewinnung von Torf.

Namens des abwesenden Staatssekretärs Ing. Z e r d i k erläutert Ministerialrat O k o r n den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Inanspruchnahme von Grundstücken zur Gewinnung von Torf, und erbittet die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Einbringung dieses Gesetzesentwurfes in der Nationalversammlung.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

5.

Niederösterreichische Landtagswahlordnung.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die niederösterreichische Landesversammlung am gestrigen

Tage die Landtagswahlordnung für Niederösterreich beschlossen habe. Der Gesetzentwurf halte sich im wesentlichen an das von der Staatskanzlei den einzelnen Landesregierungen bekanntgegebene Muster. Die von der niederösterreichischen Landesversammlung beschlossenen geringen Abänderungen seien nicht präjudiziell. Der Auffassung des sprechenden Staatskanzlers nach bestehe kein Bedenken dagegen, dass von der verfassungsgesetzlichen Fakultät Vorstellungen gegen das Gesetz zu erheben, vorliegenden Falles kein Gebrauch gemacht werde. Der Staatskanzler als Staatssekretär für Inneres und Unterricht würde daher vorbehaltlich der Zustimmung des Kabinettsrates die Gegenzeichnung dieses Gesetzes vollziehen.

Der Kabinettsrat stimmt diesen Ausführungen zu.

6.

Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen.

Staatssekretär Dr. von Bratusch erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Einbringung eines Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung, betreffend die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen.

7.

Vollzugsanweisung, betreffend die Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten.

Unterstaatssekretär Dr. Ellenbogen erbittet namens des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Erlassung einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Abänderung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. April 1909, R.G.Bl. Nr. 61, betreffend die Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

8.

Gesetzentwurf über die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren.

Staatssekretär Hanusch erbittet und erhält die Ermächtigung, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren einbringen zu dürfen.

9.*Gesetzentwurf über die Abschaffung der nicht im Völkerrecht begründeten
Exterritorialität.*

Staatssekretär Dr. von **B r a t u s c h** erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates in der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf über die Abschaffung der nicht im Völkerrechte begründeten Exterritorialität einbringen zu dürfen.

10.*Vollzugsanweisung, betreffend die Übertragung von Rechten zur Ausnützung von
Wasserkräften.*

Namens des abwesenden Staatssekretärs Ing. **Z e r d i k** teilt der Vorsitzende mit, dass das Stift Ficht die Absicht habe, den ihm gehörigen Achensee zu verkaufen. Da die wasserwirtschaftliche Verwertung dieses Sees einen der wichtigsten Bestandteile des Projektes über die Ausnützung der alpenländischen Wasserkräfte bilde, sei es im eminenten volkswirtschaftlichen Interesse gelegen, dem Staate eine Einflussnahme auf derartige Transaktionen zu sichern. Demgemäß beabsichtige das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten eine Vollzugsanweisung, betreffend die Übertragung von Rechten zur Ausnützung von Wasserkräften, zu erlassen, wodurch die entsprechenden Kautelen in dem erwähnten Sinne geschaffen würden.

Staatssekretär Dr. **B a u e r** erhebt Bedenken dagegen, dass diese Vollzugsanweisung auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassen werde, da diese Angelegenheit mit dem Kriegsnotstande nicht in einem ursächlichen Zusammenhange stehe.

Demgegenüber weist der Vorsitzende darauf hin, dass die Ausnützung der Wasserkräfte einen Hauptprogrammpunkt der Politik unserer Übergangswirtschaft bilde, weshalb er ungeachtet der gewiss sehr beachtenswerten Erwägungen des Vorredners im vorliegenden Falle gleichwohl keine Überschreitung der der Regierung im Gesetze vom 25. Juli 1917, R.G.Bl.Nr. 307, erteilten Ermächtigung erblicken könne.

Der Kabinettsrat schließt sich dieser Auffassung an und erteilt die erbetene Ermächtigung zur Erlassung der Vollzugsanweisung mit dem Beifügen, dass sich das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wegen endgiltiger Redigierung der Fassung dieser Vollzugsanweisung noch mit dem Staatsamte für Justiz in Verbindung zu setzen haben werde.

[KBR 52, 21. März 1919, Stenogramm]

52 vom 21. /3.

Zugezogen: Beck und Thaa.

Renner: Begrüße in unserer Mitte den Vizekanzler.

1.

[Renner]: Auslegung des Gesetzes über die Staatsregierung und die Volksvertretung. Bei der Abgrenzung der Rechte des Präsidenten und des Kabinetts [sind] Zweifel aufgetaucht [betreffend] Legitimation und Handhabe. In diesem Fall trifft Präsident die letztwillige Verfügung. Nur ausgeübt werden könne aufgrund des vorherigen Antrages des Kabinetts oder Ressorts. Präsident ist zu verständigen.

2.

Finanzminister: Es handelt sich um zwei dringende Maßregeln. Unsere Kredite erschöpft.

~~Wir brauchen eine gesetz -~~

Das Gesetz [betreffend] den Banknotenumlauf: Das Gesetz muß heraus mit Ablauf der Abstempelungsfrist. [Diese] wird verlängert werden müssen. Über den 1. /4. kann sie nicht verlängert werden (wenn Südtirol zurück kommt).

~~Wir haben die Wahl, einen ganz überwiegenden Teil der Banknoten abzustempeln -~~

Wenn das Kabinett auf dem Standpunkt steht, daß die gestempelten deutsch-österreichischen Noten allein Zahlungskraft haben sollten.

Angenommen.

Renner: Uns ist jetzt keine andere Wahl gegeben.

Fink: Ob man schon einen Plan hat entgegen zu arbeiten. Man hat abgestempelt ohne ?aufzuschreiben und jetzt ?schreit man. Als interner Behelf, aber keine Konsequenz zu ziehen.

Finanzminister: Commentiert das Gesetz.

Bauer: Gesteht, daß [ihm] einige Punkte ganz unklar geblieben [sind]. Wir werden den Koupon irgendwie bezahlen. An Leute, die hier ihren Wohnsitz in Deutsch-Österreich ... Staatsbürgerschaft notwendig. Andere Nicht-Deutsch-Österreicher werden den Koupon - soweit überhaupt - in ungestempelten Noten -. Ich habe immer Standpunkt vertreten, daß Abstempelung in Zusammenhang gebracht werden müßte mit der Domizilierung der in Deutsch-Österreich vorhandenen Kriegsanleihe.

Finanzminister: Stimmt zu, eine solche Maßregel ist geplant. ~~Domizilierung~~ -

Bauer: Was geschieht mit den Giro-Konti der österreichisch-ungarischen Bank? Ob in diesem Gesetz auch die ganze verwickelte Rechtsfrage erörtert wird? Werden nach diesem Gesetz staatliche Kassen ungestempelte Noten noch annehmen (nein).

Finanzminister: Sowie wir in der Lage sein werden, die Unterschiede zu machen, so werden [wir] nach der Domizilierung auch die Kupons der deutsch-österreichischen Anleihe einlösen in deutsch-österreichischen Noten. Die ungestempelten Banknoten werden eine sehr schwierige Position haben.

Ich beabsichtige, den April-Koupon, für den noch aus der Liquidationsmasse [Mittel] vorhanden sind: 1) volle Einlösung; 2) zu Lasten der Liquidationsmasse; 3) wer sich als deutsch-österreichischer Staatsbürger bekennt, der erhält deutsch-österreichische Noten, die anderen erhalten ungestempelte Noten; 4) die übrigen ungestempelte Noten; 5) bittet um Ermächtigung, in rücksichtswürdigen Fällen auch im Punkt 4) deutsch-österreichische Noten zu geben über Ansuchen.

~~Bauer:~~ -

Thaa: Ein Affidavit auch für den April-Koupon möglich wäre. Es würde genügen, Name und

Adresse der Kasse gegenüber und dabei die Erklärung abzugeben, daß der Präsentant der Koupons zugleich Eigentümer der betreffenden Stücke ist, hier seinen Wohnsitz hat und allen Voraussetzungen entspricht, welche gefordert werden und daß er nicht ein suj.[et] mixte ist.

Die Nostrifizierung der Anleihe selbst konnte nicht geschafft werden in diesem Zeitraum, weil Steinwender der Ansicht war, daß für die Kriegsanleihen separat eine Staatsangehörigkeit der Kriegsanleihen durchzuführen [wäre], um sich nicht dabei für die Zukunft zu präjudizieren.

Bauer: Die Nostrifizierung für die Vermögensabgabe.

Renner: Möchte die Frage des Koupons jetzt nicht zur Abstimmung bringen, [sondern] zunächst die ursprünglichen Ausführungen Bauers berühren.

Finanzminister: Conten der österreichisch-ungarischen Bank (ist ausreichend).

Problem der Oblig.[ationen].

Renner: Hält es für zweckmäßig, daß was das Publikum für rechtens zu halten hat, ihm explizite dargestellt würde.

Thaa: Schumpeter hat den §4 bereits zur Verlesung gebracht.

Bauer: Frage, was mit den Kassenscheinen ist?

Schumpeter: Wir werden die Kassenscheine nostrifizieren müssen. Solange nicht die physische Möglichkeit besteht, bleibt nur das Surrogat der früher besprochenen Regulierung.

Renner: Bittet klarzustellen: ist es möglich, daß wir dieses Gesetz allein herausgeben ohne zugleich und in einem Akt auch für die - wenn auch unvollkommene - Domizilierung unserer Kriegsanleihe Vorsorge [zu treffen] und ist es möglich, daß wir das Gesetz herausgeben ohne zugleich den internationalen Zahlungsverkehr besonders [zu] regeln?

Thaa: Soweit ein Zahlungsverkehr zwischen Wien und Prag in Frage kommt: wenn es sich um Geschäfte handelt, welche sich abwickeln nach der Währungsänderung. Ob nicht bezüglich der alten Verbindlichkeit abgesonderte Regelung zu treffen wäre: ungestempelte Noten. Nach sehr eingehenden Erwägungen wurde davon dringendst abgeraten, wäre nicht in unserem Interesse gelegen.

Schumpeter: Dadurch, daß wir das Zentrum des Verkehrs waren, [stehen] wir vor einer viel schwierigeren Situation wie die Tschechen. Sollte Bauer bestimmte Vorschläge machen wollen, könnten wir mit einem Nachtrag kommen. Damit aber kein absolutes Chaos entsteht im Wirtschaftsleben bitte ich um Annahme dieses Entwurfes.

Renner: Wir müssen es der Verantwortung der Finanzverwaltung überlassen, das Richtige getroffen zu haben. Aber: was wird bis zum 1. April versucht werden?

Fink: Zahlung zwischen Wien und Prag.

Renner: In Deutsch-Österreich in deutsch-österreichischen Noten. Einstweilen aber, jetzt tritt hier Wohnsitz; das Prinzip bei der Nostrifizierung wird Staatsbürgerschaft sein müssen. Wer in Deutsch-Österreich wohnt excl.[usive] der besetzten Gebiete, wird den Koupon in deutsch-österreichischen Noten ausgezahlt erhalten. Bei den Banken wird bezüglich des Eigenbesitzes nach einem gewissen Schlüssel vorgenommen werden müssen. ~~Jetzt~~ ~~aber wird die~~ -

Bittet, die stärkste Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß wir das Interesse haben, daß Wien das Zahlungszentrum bleibt, daß aber nicht dabei das staatliche Interesse zurückgestellt wird hinter dem Bankeninteresse.

Staatsamt für Finanzen soll ermächtigt sein, in besonders rücksichtswürdigen Fällen über Ansuchen Ausnahmen zu machen.

Bauer: Mein Staatsamt bemüht sich seit vielen Wochen, auf die Entente einzuwirken, daß sie eingreifen muß. Erfolg Schüllers ist, daß die Entente einige Herren herschickt. Zu viel darf man sich aber davon nicht versprechen.

*Renner: Fünf Clauseln: Vorgang in Bezug auf die Auszahlung des April-Coupons genehmigt.
Materielle Frage: Angenommen (inhaltlich).*

Formale Seite: Nationalversammlung wird wahrscheinlich erst Ende der nächsten Woche zusammen treten können. Die Frist läuft Montag ab; das Gesetz müßte also draußen sein; aufgrund des Ermächtigungsgesetzes hat also die Vorlage hinauszugehen, hat dann dem Hauptausschuß zuzukommen und Frage offen, ob [man es] nicht trotzdem als Gesetzesvorlage einbringen [soll].

Schumpeter: Bittet dann noch um eine Weisung wegen Fristverlängerung.

Thaa: Schumpeter hat ganz kurze Verlängerung der Frist in Aussicht genommen.

Unentbehrlich aus zwei Gründen: 1) Nach Telegramm der Landesregierungen ist die Abstempelungsaktion noch nicht soweit gediehen, daß mit dem Termin ausgekommen würde. 2.) Wenn dieses Gesetz erscheint, würde am Tag nach Schluß der Abstempelungsaktion - würde das zur Folge haben, daß Leute, die am letzten Tag der Frist alte Noten noch entgegen nehmen mußten, nicht mehr in der Lage wären, sie in Umtausch zu nehmen. Wir würden also 29. März vorschlagen.

Stöckler: Eine Verlängerung ist unbedingt nötig; die Umtauschstellen sind mit viel zu wenig abgestempelten Noten versehen.

Renner: Noch Frage: soll bei diesem verspäteten Termin eine Gebühr abgeführt werden?

Nein.

Die Verlängerung der Abstempelungsfrist bis 29. /3. genehmigt.

~~Die Vollzugsanweisung aufgrund des Ermächtigungsgesetzes würde erscheinen dann wenn der Termin so erstellt wird -.~~

Bauer: Die Vollzugsanweisung sogleich zu erlassen, daß sie am 29. /3. in Kraft tritt: es soll das möglichst bekannt sein.

Renner: Kundmachung der Vollzugsanweisung aufgrund des Ermächtigungsgesetzes hätte bis längstens Mittwoch (26. /3.) zu erfolgen. Bei der Verlängerungsmaßnahme ist mit aller Deutlichkeit auszusprechen, daß eine weitere Verlängerung ausgeschlossen ist. Der Bevölkerung ist zu sagen -.

Kredite: Gesetzentwurf Kredit: Montag Cabinettsrat.

1.

Deutsch: Sein Ressort hat an dieser Regelung das größte Interesse. Die Pension wie sie bisher war, soll für Offiziere erhöht werden. Die Offiziere streben eine Gleichstellung mit den Beamten an. Also Offiziere müssen einbezogen werden.

Antrag: Die Offizierspension ist mit und einheitlich mitzubehandeln mit den Staatsbeamten.

Beck: Bittet, nicht schon einen meritorischen Beschluß zu fassen. Die Frage soll so rasch wie möglich überprüft werden und dem Cabinettsrat dann Bericht erstatten.

Renner: Der Kommission nur die Weisung geben, nur die Gleichstellung der Offiziere in Erwägung zu ziehen. Bis nächsten Freitag 28. /3.

2. Torf (Ministerialrat Okorn)

Gesellschaftsentwurf: müßte Gegenstand besonderer Beratungen bilden (vorher Sozialisierung hören).

Gegen Einbringung des Torfgesetzes kein Widerspruch.

[Am Rand]:

Mittwoch Stöckler.

1.) Salzburger Regulierungsgesetz.

- 2.) *Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund- und Boden.*
 3.) *Gesetz betreffend Ablösung wie Neuregulierung ~~der Forst- und Weiderechte~~
 und Sicherung der Forst- und Sicherung der regulierten Holz-,
 Forstproduktenbezugs- und Weiderechte.*

*Renner: Wiener niederösterreichischer Landtag hat gestern Landeswahlordnung beschlossen; wenn darnach rechtzeitig gewählt werden soll, muß das Gesetz morgen herauskommen; der Gesetzentwurf hält sich im wesentlichen an das von der Staatskanzlei hinausgegebene Muster. Die wenigen Abänderungen präjudizieren uns nicht. Von der Staatskanzlei keine Bedenken dagegen sprechen, daß die verfassungsgesetzliche Facultät, Vorstellungen zu erheben gegen das Landesgesetz, [nicht] ausgeübt wird. Die Staatsregierung hat also keinen Anlaß dagegen Vorstellung zu erheben. Inneres und Unterricht werden die Gegenzeichnung zu vollziehen [haben].
 Kein Einspruch.*

Stöckler: -

Renner: Von verschiedenen Staatssekretären ist der Wunsch geäußert worden, daß die nächste Personalsitzung Donnerstag stattfindet. Also alle Anträge an Staatskanzlei Anfang kommende Woche. Donnerstag 3h nachmittag. Dafür entfällt Samstag-Sitzung.

Einigungsämter.

Bratusch: Lieferungsverträge. Gesetz entspricht dem Wunsch aller Interessenten. Bespricht die dagegen vorgebrachten Einwendungen.

*Renner: Frage der oblig.[atorischen] Einigungsämter. Die Sache wird im Justizausschuß eingehend beraten werden müssen.
 Vorlage genehmigt.*

[Am Rand]:

Erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Einbringung des Gesetzentwurfes betreffend

Staatliche Lieferungen und Arbeiten.

Ellenbogen: -

Renner: In wechselseitigen Vereinbarungen wären die Industrien hüben und drüben zu schützen sein.

Anfrage Ellenbogen: Wewa wünscht diejenigen Arbeiten, die schon jetzt möglich sind, sofort in Angriff zu nehmen. Das [wäre] möglich unter dem Titel der einmal schon vom Staatsrat bewilligten Notstandsarbeiten. Ob nicht möglich, eine Minderung der damals bewilligten -

Gegenstand Montag Cabinet.

Übertragung von Notstandskrediten auf die Elektrifizierung der Eisenbahnen.

Backwaren.

Hanusch: Gegenstand wird gewiß sehr breite Behandlung im sozialpolitischen Ausschuß des Hauses finden. Wir können die Ermächtigung zur Vorlage im Haus ohne weiters erteilen.

Exterrit.[orialität] (Bratusch).

[Bratusch]: Frage ob das Aberkennen der Exterritorialität im Gesetzgebungsweg zu geschehen hat oder nicht. Kaiserliche Entschließungen aus der vor-konstitutionellen

Zeit sind als Gesetz anzuerkennen. In diesem Fall ist ein Gesetz erforderlich. Die anderen sind aber auch im RGBL. publiziert, daher ebenso durch Gesetz. Die Verfügung muß auf festen Füßen stehen.

*Bauer: Lichtenstein-Frage er ist souveräner Staat. Gegen Cumb. sollte man entsprechende Überwachungen einleiten.
Vorlage genehmigt.*

Ausnützung von Wasserkräften.

Renner: Achensee zu verkaufen die Absicht hat Stift Ficht. Das Projekt ist eines der ergiebigsten unserer Werke. Bittet um Genehmigung der Vollzugsanweisung.

Bauer: Der Entwurf ist ein typisches Beispiel für den Mißbrauch des Ermächtigungsgesetzes. Das darf kein §14 werden. Bedauert, daß noch die Gesetzgebung sich Kompetenzen angemäßt wird mit einer Berufung auf erhaltene Ermächtigung.

Will auch nicht aus diesem Anlaß gerade Vorstellungen machen, bittet aber, daß man nächstens das gesetzlich macht, aber nicht sich auf ein Gesetz beruft, das für ganz andere Zwecke da ist.

Renner: Die Wasserkräfte sind das Wichtigste unserer Wirtschaftspolitik.

Paul: -.

Bratusch: Stilisierungsvorschlag.

Renner: Antrag: Staatsamt für Handel [wird] gebeten, einvernehmlich mit dem Staatsamt für Justiz zu redigieren.

*Ellenbogen: Wenn jemand schon die Wasserkräfte hat, kann ihm das Recht nicht genommen werden (so höre ich von einem Fachmann aus dem Staatsamt für öffentliche Arbeiten).
Dann Vollzugsanweisung erlassen.*

6h Schluß.

KRP 52 vom 21. März 1919

Beilage zu Punkt 1 betr. die Frage der Kompetenz zur Erteilung der Legitimation und zur Bewilligung von Gnadenversorgungen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Ansuchen von Zwangspensionisten um Verfügungen zwecks Milderung der ihnen durch vorzeitige Pensionierung erwachsenen Schädigung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Antrag des Staatskanzlers auf umgehende Betrauung der zwischenstaatlichen Geschäftsstelle für Staatsbedienstetenangelegenheiten mit diesem Ansuchen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4 betr. Gesetzesentwurf des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Inanspruchnahme von Grundflächen zur Torfgewinnung (7 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesentwurf des Staatsamtes für Justiz über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen (14 Seiten, gedruckt)

Beilage (Zl. 7940/IV ex 1919) zu Punkt 7 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten für die Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Gesetzesentwurf des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetzesentwurf des Staatsamtes für Justiz über die Abschaffung der nicht im Völkerrecht begründeten Exterritorialität (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten für die Übertragung von Rechten zur Ausnützung von Wasserkraftwerken (2 Seiten)

ad 1.)

◀ Gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 12. November 1918, StGBI.Nr. 5, sind alle Rechte, welche nach der Verfassung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder dem Kaiser zustanden, bis die konstituierende Nationalversammlung die endgültige Verfassung festgesetzt hat, auf den Staaterat übergegangen ^{hier} und damit auch das Recht der Legitimation (§ 162 ABGB.) und der Bewilligung von Gnadenversorgungen; der Staaterat und das Staateratsdirektorium haben diese Rechte auch bisher ausgeübt.

In Art. VI des Gesetzes vom 14. März 1919, StGBI.Nr. 180, ist bestimmt worden, daß die Geschäfte des Staatsrates und des Staateratsdirektoriums auf die Staatsregierung übergehen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

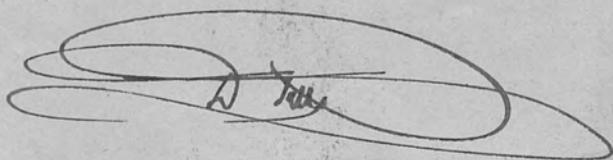
Nun räumt Art. VII eine Reihe der bisher dem Staatsrate oder dem Staateratsdirektorium zustehenden Rechte dem Präsidenten der Nationalversammlung ein, unter denen allerdings die beiden oben angeführten Rechte nicht ausdrücklich erwähnt sind. Trotzdem dürfte aber der Schluß, daß sie deshalb der Staatsregierung und nicht dem Präsidenten zustehen, daraus nicht abzuleiten sein. In Art. VII sind nämlich



2
das Recht der Ernennung, der Verleihung von Amtstiteln und das Recht der Begnadigung und Abolition dem Präsidenten überwiesen. Das sind die wichtigsten, seinerzeit auf den Staatsrat übergegangenen Vorrechte des Landesfürsten. Da auch die beiden obgenannten Rechte aus dem obersten Gnadenrechte fließen und das Recht der Gnadenversorgung gewissermaßen ein Gegenstück des Ernennungsrechtes ist, wird vielmehr anzunehmen sein, daß die Aufzählung in Art. VII keine erschöpfende, sondern nur eine beispielsweise ist. Man wird ^{nur} daher in analoger Anwendung dieser Gesetzesstelle zu dem Schlusse kommen, daß der Präsident der Nationalversammlung wie zur Ausübung sonstiger Gnadenrechte auch zur Erteilung der Legitimation und zur Bewilligung von Gnadenversorgungen berufen ist. >

Wien, am 21. März 1919.

000002

A handwritten signature, possibly "A. J. Müller", enclosed within a large, loopy oval scribble.

Memorandum

Am 8. März 1919 haben sich im Gasthaussaale zum grünen Tor, III. Hauptstrasse 45 die für den Staat Deutschösterreich angelobten Zwangspensionisten aller Kategorien versammelt und einstimmig beschlossen nachstehende Bitte der hohen Regierung zu unterbreiten:

Durch die plötzliche Pensionierung von Staatsbediensteten wurden die hiedurch Betroffenen in eine äußerst unsichere Lage versetzt. Sie büßten durch den Ausfall von 60 % der Aktivitätszulage, durch den Verlust des größten Teiles der Teuerungszulage und die bisherige Vorenthaltung des Anschaffungsbeitrages 70 bis 100 % von ihren bisherigen Bezügen ein und sind dadurch den Anforderungen, welche das maßlose Anwachsen der Preisbildung für alle Lebens- und Bedarfsartikel stellt, nicht mehr gewachsen.

Diese verhältnismäßig noch in geringer Zahl zur Pensionierung in diesen unheilvollen Zeiten gezwungenen Bediensteten wenden sich im Vertrauen an die hohe Regierung, da sie durch den großen Verlust an Bezügen vor einer wirtschaftlichen Katastrophe stehen und bitten:

- 1.) um Belassung der Teuerungs- und Anschaffungszulagen in der bisher bezogenen Höhe und zwar ins solange als die aktiven Bediensteten im Genusse derselben stehen;
- 2.) um Anwendung der neuen Gehaltssätze bei der bevorstehenden Gehaltsregulierung als Pensionsgrundlage für ihre ferneren Pensionsbezüge,
- 3.) diejenigen Beamten, welche mit Zurechnung der 5 Kriegshalbjahre im Jahre 1919 die nächst höhere Rangklasse erreicht hätten, oder welche in die nächst höhere Gehaltsstufe vorge-rückt wären, wären in die höhere Rangklasse zu befördern, beziehungsweise es wäre ihnen der Gehalt der nächsthöheren



000003

./.

Gehaltsstufe anzuweisen.

Den Übrigen in Betracht kommenden Beamten wäre jedoch für die bereits absolvierten Zeiträume der nächsten Gehaltsstufe der aliquote Teil dieser Gehaltsdifferenz mit dem Anfallstage nachträglich als Personalzulage anzuweisen.

- 4.) Belassung der von einzelnen Pensionisten innehabenden Antewohnungen bis zum Februartermin 1920.
- 5.) Berücksichtigung bei der Verteilung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen bei der Sachdemobilisierung an die Beamtenschaft.
- 6.) Zuerkennung des Titels der nächsthöheren Rangsklasse an alle jene gezwungenen Pensionisten, welche außer Stand waren vorrücken zu können, weil die Vordermänner bei dem drohenden Verluste an Teuerungs- und Anschaffungszulagen nicht um die Versetzung in den Ruhestand einreichen konnten.
- 7.) Titel und Charakter Verleihungen an alle Zwangspensionisten, welche bereits die Bezüge der nächsthöheren Rangsklasse erreicht haben.

Wien, im März 1919.

000000 000004

Antrag der Staatskanzlei .

Da den vorliegenden Ausführungen in den meisten Punkten eine sachliche Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, wird beantragt, daß die mit der Behandlung von Staatsbedienstetenangelegenheiten befaßte zwischenstaatsamtliche Geschäftsstelle *hat* sich mit dieser Frage umgehend zu befassen und dem Kabinettsrate binnen längstens 8 Tagen antragstellend zu berichten habe.

Der Geschäftsstelle bleibt es unbenommen, der Beratung über diesen Gegenstand im Bedarfsfalle auch noch Funktionäre der in ihr gegenwärtig nicht vertretenen Ressorts beizuziehen.

000005



ad 41)

Gesetz

vom

über

die Inanspruchnahme von Grundstücken zur Gewinnung von Torf.

Die Konstituierende Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

(1) Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur Gewinnung von Torf geeigneten Grundstücke der Staatsverwaltung auf deren Verlangen gegen angemessene Entschädigung zur Abtörfung zu überlassen.

(2) Die zur Torfgewinnung in Anspruch genommenen Grundstücke sind dem Eigentümer nach Beendigung der Torfgewinnung in kulturfähigem Zustande zurückzustellen.

(3) Wenn es für die Eröffnung des Zuganges und der Zufahrt zur Gewinnungsstätte oder für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Verarbeitung der gewonnenen Stoffe notwendig ist, können gegen angemessene Entschädigung dauernd oder vorübergehend Dienstbarkeiten durch Enteignung begründet oder Grundstücke enteignet werden.

(4) Wird die Dienstbarkeit für länger als fünf Jahre in Anspruch genommen, so kann der Eigentümer die Ablösung des erforderlichen Grundes gegen eine angemessene Entschädigung verlangen. Wird durch eine teilweise Abtretung das Grundstück für dessen Eigentümer die zweckmäßige Benutzbarkeit verlieren, so ist auf sein Verlangen das ganze Grundstück abzulösen.



pag. 1-8
000006

27

§ 2.

Die Staatsverwaltung kann die ihr gemäß § 1 zustehenden Berechtigungen entweder selbst ausüben oder an Unternehmungen, die zum Zwecke der Torfgewinnung unter Beteiligung des Staates geschaffen werden, übertragen. Derartige Übertragungen sind im Staatsgesetzblatte kundzumachen.

§ 3.

(1) Wenn zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird, hat die Entschädigung für ein dauernd enteignetes (abgelöstes) Grundstück in einem dessen gemeinem Wert gleichkommenden Kapitalbetrage, jene für die zeitliche Überlassung von Grundstücken zum Zwecke der Torfgewinnung und für die Einräumung von Dienstbarkeiten in einer jährlichen Rente zu bestehen, deren Höhe dem Werte der aus dem Grundstück bisher bezogenen und durch dessen Inanspruchnahme entgehenden Jahresnutzung entspricht.

(2) Dem Grundeigentümer sind auch allfällige Aufwendungen, die er (etwa) zum Zwecke einer anderen als der bisher geübten Benutzung des Grundstückes bereits gemacht hat, soweit sie durch die Inanspruchnahme des Grundstückes zwecklos wurden, durch Leistung eines Kapitalbetrages zu ersetzen.

(3) Bei der Ermittlung der Entschädigung ist jedoch auf diejenigen Verhältnisse keine Rücksicht zu nehmen, hinsichtlich deren erhellt, daß sie in der Absicht hervorgerufen wurden, um sie als Grundlage für die Erhöhung der Ansprüche auf Entschädigung zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Abtorfungen, die der Grundeigentümer erst nach dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes eingeleitet oder in größerem als dem bisherigen Umfange betrieben hat. Der Wert der besonderen Vorliebe, dann eine Werterhöhung, die der Gegenstand der Enteignung infolge der auf Grund dieses Gesetzes eingeleiteten Abtorfung erfährt, bleiben bei der Berechnung der Entschädigung außer Betracht.

§ 4.

(1) Dem Grundeigentümer gebührt außerdem alljährlich für den in dem abgelaufenen Wirtschaftsjahre aus seinem Grunde entnommenen Torf eine nach der Gewichts- oder Raummenge zu berechnende Vergütung. Bei der Ermittlung dieser Vergütung ist auf die Verbesserung oder Verschlechterung, die das Grundstück durch die anlässlich der Torfentnahme eintretenden Veränderungen erfährt, entsprechend Bedacht zu nehmen. Durch Vollzugsanweisung können Tarife für die Berechnung dieser Vergütung erlassen werden.

(2) Diese Vergütung entfällt oder wird entsprechend gemindert, wenn der Nugentgang aus einer auf dem Grundstücke schon vor der Inanspruchnahme geübten Torfgewinnung bereits bei der Ermittlung der Entschädigung nach § 3 berücksichtigt wurde.

§ 5.

(1) Die Feststellung des Gegenstandes und Umfangs der Enteignung und Ablösung nach § 1 obliegt der politischen Bezirksbehörde, in deren Verwaltungsgebiet die Gewinnung vorgenommen werden soll.

(2) Das Verfahren hat sich auf die Feststellung der Parteirechte, welche durch die beabsichtigte Gewinnung berührt werden und auf die Feststellung des Gegenstandes und Umfangs der in Anspruch genommenen Enteignungen und Ablösungen zu beschränken. Die Parteien können auf Grund ihrer durch die beanspruchten Enteignungen berührten Rechte keine Einwendungen erheben, es steht ihnen nur ein Anspruch auf Entschädigung zu. Die politische Bezirksbehörde hat eine kommissionelle Verhandlung an Ort und Stelle abzuhalten, deren Zeitpunkt und Gegenstand unter Auflegung eines Auszuges aus dem Einschreiten der Staatsverwaltung oder der gemäß § 2 an ihre Stelle getretenen Unternehmung in allen beteiligten Gemeinden 8 Tage vorher durch Anschlag mit der Aufforderung kundzumachen ist, die durch die beanspruchten Enteignungen berührten Rechte spätestens bei der kommissionellen Verhandlung geltend zu machen, widrigenfalls auf sie keine weitere Rücksicht genommen werden würde. Die Kundmachung ist den Eigentümern der mit Dienstbarkeiten zu belastenden oder zu enteignenden Grundstücke auch besonders anzustellen.

§ 6.

(1) Bei der Verhandlung hat die Behörde auf einen Vergleich, insbesondere über die Höhe der zu leistenden Entschädigungen hinzuwirken. Kommt ein solcher nicht zustande, so sind nach Anhörung von beeideten Sachverständigen alle für die Entschädigung maßgebenden Umstände zu erheben. Der Betrag der Entschädigung ist vorläufig von der politischen Bezirksbehörde festzustellen.

Eine Berufung gegen das Erkenntnis ist unzulässig.

(2) Das Erkenntnis über den Gegenstand und Umfang der Enteignung und Ablösung und die vorläufige Entschädigung gemäß § 3 ist — wenn möglich — unmittelbar nach Schluß der Verhandlung von deren Leiter zu fällen.

(3) Die Feststellung der Entschädigung gemäß § 4 kann, insofern sich die Beteiligten nicht außerbehördlich einigen, jeder der Beteiligten nach Abschluß

des betreffenden Wirtschaftsjahres bei der politischen Bezirksbehörde begehren. Die politische Bezirksbehörde hat nach Vornahme einer nötigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Verhandlung, zu der sämtliche Beteiligten und Sachverständigen zu laden sind, die Gewichts- oder Raummenge des ihr abgelaufenen Wirtschaftsjahres entnommenen Torfes und die Vergütung hierfür festzustellen. Die Parteien sind verpflichtet, der Behörde zur Feststellung der Gewichts- oder Raummenge und der sonstigen erheblichen Umstände die in ihrem Besitz befindlichen Aufzeichnungen zu überlassen.

§ 7.

Geben sich die Beteiligten mit der vorläufig festgestellten Entschädigung nicht zufrieden, so können sie binnen 14 Tagen die Entscheidung des Bezirksgerichtes anrufen, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Das Bezirksgericht entscheidet im außerstreitigen Verfahren. Die Entscheidung des Bezirksgerichtes kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig. Inwiefern die Kosten des Verfahrens von dem einen Teile zu erzeigen oder unter die Parteien aufzuteilen sind, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 8.

Für die Wahrnehmung von Ansprüchen, welche dritten Personen auf die Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen, sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30 (Eisenbahnteilungsgesetz) sinngemäß anzuwenden.

§ 9.

(1) Die Enteignung kann vollzogen werden, sobald die von der politischen Bezirksbehörde vorläufig festgestellten nach § 3 gebührenden Entschädigungen, und zwar: wenn sie in der Zahlung eines Kapitalbetrages bestehen, zur Gänze, wenn sie in der Einrichtung einer jährlichen Rente bestehen, mit dem ersten Jahresbetrage bezahlt oder gerichtlich erlegt sind.

(2) Mit dem Vollzuge der Enteignung treten alle Verträge, die der Grundeigentümer über die Benutzung des Grundstückes mit anderen abgeschlossen hat, außer Kraft. Entschädigungsansprüche wegen einer solchen Aufhebung des Vertrages können nicht geltend gemacht werden. Bereits vorher entstandene Ersatzansprüche aus derartigen Verträgen bleiben unberührt.

(3) Wird die Enteignung nicht innerhalb eines Jahres nach Fällung des Enteignungserkenntnisses in Vollzug gesetzt oder wird die Gewinnung des Dorfes nicht binnen fünf Jahren von diesem Zeitpunkt an begonnen und entsprechend fortgesetzt, so ist das Enteignungserkenntnis auf Verlangen des Enteigneten von der politischen Bezirksbehörde aufzuheben. In diesem Falle bleibt die Geltendmachung allfälligen Schadenersatzes dem Enteigneten im ordentlichen Rechtswege vorbehalten.

§ 10.

(1) Die Staatsverwaltung oder die gemäß § 2 an ihre Stelle getretene Unternehmung ist befugt, Vorarbeiten, die sich auf die beabsichtigte Dorf-gewinnung und -Verwertung beziehen, auf und in fremden Grundstücken vornehmen zu lassen.

(2) Die Geltendmachung eines allfälligen Schadenersatzes bleibt dem Grundeigentümer im ordentlichen Rechtswege vorbehalten.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Mit seinem Vollzuge ist das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den Staatsämtern des Innern und der Finanzen sowie für Justiz und für Landwirtschaft betraut.

Begründung und Erläuterungen

zum

Entwurfe eines Gesetzes über die Inanspruchnahme von Grundstücken zur Gewinnung von Torf.

In Deutschösterreich liegen zahlreiche Torfmoore, welche bisher nur zum geringsten Teil verwertet oder urbar gemacht sind, bei entsprechend großzügiger Inanspruchnahme aber, abgesehen von der Erzeugung von Streutorf, die Gewinnung von Brenntorf in so großer Menge ermöglichen würden, daß damit in absehbarer Zeit die herrschende Kohlennot fühlbar gelindert werden könnte.

Da überdies die Moore nach erfolgter Abtorfung in kulturfähigen Zustand gebracht werden, dadurch der Landwirtschaft neuer, fruchtbarer Boden geschaffen und für Lebens- oder Futtermittelbeschaffung dienstbar gemacht werden kann, gehen die Interessen der Brennstoff benötigenden Bevölkerung und Industrie mit jenen der Ackerbau und Viehzucht treibenden Landwirtschaft parallel.

Um der Öffentlichkeit rasch einen fühlbaren Nutzen aus der Ausbeutung der Torfmoore bringen zu können, ist es notwendig, eine dahin zielende Tätigkeit großzügig und mit jeder tunlichen Beschleunigung in Angriff zu nehmen. Es soll die Tätigkeit seitens des Staates und der Länder, in welchen Torfmoore ihrer Ausbeutung harren, gemeinsam unternommen, zur Ausbringung des nötigen Kapitals aber auch Privaten und Industrien die Beteiligung bis zu einem gewissen Maße ermöglicht werden. Es sollen die großen Moore in Steiermark, Kärnten, Salzburg und Oberösterreich, soweit möglich sofort, sonst in möglichst kurzer Frist ihrer Ausbeutung zugeführt werden.

Die Torfmoorbesitzer werden in jedem einzelnen Falle begrüßt und eingeladen werden, sich an der Gesellschaft zur Ausbeutung der Moore zu beteiligen. Da es jedoch immerhin möglich sein wird, daß einzelne Moorbesitzer in Verkennung der Sachlage sich weigern, die Ausnutzung ihres Moores zu gestatten und damit oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigungsansprüche das ganze Beginnen gefährden oder verzögern, erscheint es notwendig, eine Ermächtigung zu schaffen, die Torfmoore im Notfalle auch gegen den Willen ihrer Besitzer auszubenten.

Diese Ermächtigung soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen werden.

§ 1.

Es ist unterschieden, zwischen der Verpflichtung des Grundbesizers, die Gewinnung des Torfes zu gestatten und der Verpflichtung, auf seinem Grund Wege, Betriebsgebäude zc. errichten zu lassen.

Im Absatz 3 wird dem Eigentümer des Grundes das Recht eingeräumt, unter gewissen Umständen die Übernahme des Grundes seitens der enteignenden Stelle zu begehren.

Im Absatz 2 ist die Verpflichtung normiert, daß die abgetorften Grundstücke nach erfolgter Benutzung dem Eigentümer in kulturfähigem Zustand zurückgegeben werden.

§ 2.

Das Enteignungsrecht wird zwar für die Staatsverwaltung in Anspruch genommen, gleichzeitig wird sie aber ermächtigt, die Ausübung ihres Rechtes an Unternehmungen zu übertragen, die zum Zwecke der Torfgewinnung vom Staate, oder unter seiner Beteiligung gegründet werden.

000011

§ 3

regelt die Frage der Entschädigung der Moorbefitzer für die Überlassung ihrer Grundstücke zum Zwecke der Torfgewinnung im allgemeinen.

§ 4

regelt die Frage der Entschädigung für die dem Grunde entnommene Substanz an Torf.

§§ 5 und 6

geben Vorschriften für das Enteignungsverfahren. Es wird im Interesse seiner Beschleunigung vereinfacht.

§ 7

bestimmt den Instanzenzug für den Fall, als die Beteiligten mit der festgesetzten Entschädigung nicht einverstanden sind.

§ 8

schützt die Ansprüche dritter Personen auf Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund dringlicher Rechte.

§ 9

stellt fest, wann die Enteignung vollzogen werden kann und daß mit dem Vollzug der Enteignung bestehende Verträge des Grundeigentümers über Benutzung des Grundes außer Kraft treten.

§ 10.

räumt dem Staate, beziehungsweise der an seine Stelle getretenen Unternehmung das Recht ein, Vorarbeiten für die Ausbeutung von Torflagern vorzunehmen und bestimmt, in welcher Weise hieraus entstehende Schadenersatzfragen zu regeln sind.

ad 6.)

Gesetz

vom 1919,

über

die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen.

Die Konstituierende Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

Errichtung von Einigungsämtern.

§ 1.

(1) Zur gütlichen Beilegung oder zur schiedsgerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen der im § 2 bezeichneten Art wird ein Einigungsamt in Wien errichtet; es führt die Bezeichnung: Einigungsamt für Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen in Wien.

(2) Nach Bedarf können durch Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz auch in anderen Orten solche Einigungsämter mit bestimmtem örtlichen Wirkungskreis errichtet werden.

Zuständigkeit.

§ 2.

Das Einigungsamt ist, sofern nicht die Zuständigkeit der Gerichte nach § 3 eintritt, zuständig für Streitigkeiten aus Warenlieferungsverträgen, die zwischen dem 1. Jänner 1915 und dem 1. November 1918 abgeschlossen wurden und durch deren vertragsmäßige Erfüllung einem Teile infolge der durch den Ausgang des Krieges verursachten wirtschaftlichen oder politischen Veränderungen ein unverhältnismäßiger oder unbilliger Nachteil entstehen könnte.



pag. 1-14
000013

28

§ 3.

(1) Die ordentlichen Gerichte oder die Börsenschiedsgerichte sind zur Entscheidung von Streitigkeiten der im § 2 bezeichneten Art nur dann zuständig, wenn nach Kundmachung dieses Gesetzes

1. die beteiligten Parteien die Zuständigkeit des Gerichtes (Börsenschiedsgerichtes) schriftlich vereinbart haben oder

2. die Klage bei einem Gerichte (Börsenschiedsgerichte) anhängig gemacht wurde und der Beklagte es unterlassen hat, bei der ersten Tagessatzung (§ 239 B. P. D.) oder, bevor er sich in die Verhandlung über die Hauptsache einläßt (§ 441 B. P. D.), die Überweisung an das Einigungsamt zu beantragen.

(2) Über den rechtzeitig gestellten Antrag ist abgefordert zu verhandeln und es ist ihm stattzugeben, wenn das Gericht (Börsenschiedsgericht) findet, daß es sich um eine Streitigkeit der im § 2 bezeichneten Art handelt. Dieser Ausspruch kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden und ist für das Einigungsamt bindend.

(3) Die Geltendmachung eines Anspruchs vor dem Einigungsamte steht der Anbringung einer gerichtlichen Klage gleich.

(4) Inwiefern die sonst begründete Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder der Börsenschiedsgerichte nach Einstellung des Verfahrens vor dem Einigungsamte wieder eintritt, wird in § 21 bestimmt.

Materielles Recht.

§ 4.

(1) Das Einigungsamt hat bei der Erstattung eines Vergleichsvorschlages und bei seiner Entscheidung nach den Grundsätzen der Billigkeit vorzugehen.

(2) Bei Anwendung der Grundsätze der Billigkeit steht es dem Einigungsamte frei, den Vertrag ganz oder teilweise aufzuheben oder abzuändern. Es kann insbesondere, ungeachtet entgegenstehender Vertragsklauseln, den Schaden unter die Vertragsteile unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse aufteilen, Vertragsstrafen und das Maß des Schadenersatzes herabsetzen, die Vertragserfüllung ganz oder teilweise, bedingt oder unbedingt aufschieben oder aussprechen, daß der Vertrag hinsichtlich der noch nicht oder nach Zustellung einer Erklärung gemäß § 23 erzeugten oder fertiggestellten Warenmengen, allenfalls gegen Entrichtung eines Abstandsgeldes, aufgehoben wird oder daß die Ware mit bestimmten Preisnachlässen oder daß Ersatzware zu übernehmen oder daß nur teilweise zu liefern ist.

(3) Wird die Rechtssache nach Einstellung des Verfahrens vor dem Einigungsamte gemäß § 19,

Abſatz 1 oder 2, beim Gerichte (Börfenſchiedsgericht) anhängig, ſo hat auch dieſes nach den vorſtehend feſtgeſetzten Grundſätzen zu entſcheiden, wenn es ſich nach ſeiner Anſicht um eine Streitigkeit der im § 2 bezeichneten Art handelt.

Befeſzung des Einigungsamtes.

§ 5.

(1) Mitglieder des Einigungsamtes ſind ein Vorſitzender, deſſen Stellvertreter und die Beſitzer.

(2) Der Vorſitzende und deſſen Stellvertreter müſſen dem Richterſtande angehören oder angehört haben und werden vom Staatsſekretär für Juſtiz im Einvernehmen mit dem Staatsſekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten beſtellt.

(3) Die Beſitzer werden vom Staatsſekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsſekretär für Juſtiz, derart beſtellt, daß für alle in Betracht kommenden Handels- und Industriezweige Fachmänner in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung ſtehen. Zum Zwecke ihrer Auswahl ſind von der örtlich zuſtändigen Handels- und Gewerbekammer und von den Fachvereinigungen des Handels, der Industrie und des Gewerbes Vorſchläge zu erſtatten. Später erforderliche Ergänzungen ſind in gleicher Weiſe vorzunehmen.

(4) Die Beſitzer ſind in eine Liſte, getrennt nach den Hauptfachgebieten unter Angabe der von jedem einzelnen gepflegten Sondergebiete, zuſammenzuſtellen.

(5) Die Liſte der Beſitzer iſt in den Landesamtsblättern zu veröffentlichen und überdies in der Kanzlei des Einigungsamtes zur Einſicht aufzulegen.

Zuſammenſetzung der Senate.)

§ 6.

(1) Das Einigungsamt verhandelt in Senaten, die aus dem Vorſitzenden oder einem ſeiner Stellvertreter und aus vier Beſitzern beſtehen.

(2) Beide Parteien haben für die einzelne Streitigkeit je zwei Beſitzer aus der Liſte zu wählen und eine neuerliche Wahl vorzunehmen, wenn einer der gewählten Beſitzer verhindert iſt oder die Annahme oder Ausübung des Amtes verweigert. Sind auf einer Seite mehrere Perſonen beteiligt, ſo iſt die Wahl einverſtändlich auszuüben. Kommt ein Einverſtändnis nicht zuſtande, ſo hat der Vorſitzende die Beſitzer zu beſtellen. Daſſelbe gilt, wenn ein oder der andere Teil die Beſitzer nicht rechtzeitig (§§ 10, 12, Abſatz 1) wählt oder wenn die Ergänzungswahl (§ 7, Abſatz 4) nicht mehr zeitgerecht vorgenommen werden kann.

(3) Die Beisitzer haben, wenn sie das erstmalig tätig werden, Amtsverschwiegenheit sowie gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes dem Vorsitzenden mit Handschlag zu geloben.

Ausschließung und Ablehnung.

§ 7.

(1) Für die Ablehnung der Mitglieder gelten die Bestimmungen der §§ 19 und 20 Z. N.

(2) Ist dem Mitgliede ein Verhältnis bekannt, das seine Ausschließung bedingt, so ist es verpflichtet, sich der Ausübung des Amtes zu enthalten.

(3) Über einen Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende oder bei dessen Ablehnung einer seiner Stellvertreter.

(4) Scheidet infolge Ausschließung oder Ablehnung der Vorsitzende aus, so tritt für ihn einer seiner Stellvertreter ein. Für die ausgeschlossenen oder abgelehnten Beisitzer hat die Partei sofort die Ergänzungswahl vorzunehmen; bei Säumnis wird der fehlende Beisitzer vom Vorsitzenden bestellt.

Verfahren.

§ 8.

(1) Das Verfahren wird, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen oder der Geschäftsordnung etwas anderes ergibt, vom Einigungsamt nach freiem Ermessen bestimmt.

(2) Die Geschäftsordnung wird vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz erlassen.

§ 9.

(1) Das Einigungsamt wird durch einen Schriftsatz einer oder beider am Streite beteiligten Parteien angerufen.

(2) Schriftsätze sind in so viel gleichlautenden Ausfertigungen mit Abschriften der Beilagen einzubringen, daß jeder der auf der Gegenseite beteiligten Personen eine Ausfertigung zugestellt und überdies eine für die Akten des Einigungsamtes zurückbehalten werden kann.

§ 10.

Wird das Einigungsamt von einer Partei allein (anrufende Partei) angerufen, so hat sie den Sachverhalt und die Beweismittel unter Anschluß der den Streitfall betreffenden Urkunden, wie Schlußbriefe, Fakturen, Korrespondenzen u. dgl. darzustellen, wenn tunlich, ein bestimmtes Begehren zu stellen, endlich die gewählten Beisitzer namhaft zu machen.

§ 11.

(1) Nach Einlangen des Schriftsatzes der anrufenden Partei hat der Vorsitzende die anrufende Partei und jede der übrigen an dem Streitfall beteiligten Personen (Gegenpartei), letztere unter Mitteilung einer Ausfertigung des Schriftsatzes der anrufenden Partei, zu einer Verhandlung zu laden und alle zur Vorbereitung der Verhandlung erforderlichen Verfügungen zu treffen.

(2) Der Vorsitzende kann die Partei auch zum persönlichen Erscheinen laden, wenn ihrem Erscheinen keine erheblichen Schwierigkeiten entgegenstehen. Leistet die Partei der Ladung zum persönlichen Erscheinen ohne wichtigen Grund keine Folge, so kann über sie Geldstrafe und Kostenersatz nach Maßgabe des § 19, Absatz 2, verhängt werden. Dies ist der Partei in der Ladung bekanntzugeben.

§ 12.

(1) Die Gegenpartei hat spätestens drei Tage vor der Verhandlung durch Schriftsatz die gewählten Beisitzer namhaft zu machen und die ihr bekannten Ablehnungsgründe gegen die von der anrufenden Partei gewählten Beisitzer vorzubringen.

(2) Die von der Gegenpartei gewählten Beisitzer sind der anrufenden Partei, wenn tunlich, noch vor der Verhandlung bekanntzugeben; sie hat die ihr bekannten Ablehnungsgründe spätestens vor Einlassung in die Verhandlung geltend zu machen.

(3) Werden Beisitzer aus irgendeinem Grunde später vom Vorsitzenden bestellt oder von den Parteien gewählt, so ist das Ablehnungsrecht sofort nach deren Bekanntgabe auszuüben.

§ 13.

(1) Der Gegenpartei steht es frei, mittels Schriftsatzes bis zur Verhandlung ihre Erklärungen über den Sachverhalt und die Beweismittel vorzubringen und die den Streitfall betreffenden Urkunden auszuschließen sowie ein bestimmtes Begehren zu stellen. Ergibt sich hieraus die Notwendigkeit weiterer Verfügungen zur Vorbereitung der Verhandlung, so hat der Vorsitzende dies unverzüglich zu veranlassen.

(2) Der Schriftsatz ist, wenn tunlich, der anrufenden Partei noch vor der Verhandlung zuzustellen, andernfalls vor der Verhandlung zu behändigen.

(3) Der Wechsel weiterer vorbereitender Schriftsätze ist unstatthaft.

§ 14.

Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn das Einigungsamt von beiden

00001700

Parteien in einem gemeinschaftlichen Schriftsatz angerufen wird; dieser ist nur in einer Ausfertigung für das Einigungsamt zu überreichen. Die Parteien können ihre Erklärungen (§§ 10, 12, Absatz 1, § 13, Absatz 1) in diesem Schriftsatz oder in gesonderten Schriftsätzen vorbringen.

§ 15.

Das Einigungsamt hat seine Zuständigkeit jederzeit von Amts wegen zu wahren; es kann bis zur Entscheidung die Sache wegen Anzuständigkeit zurückweisen oder an das einverständlich von den Parteien als zuständig erklärte Gericht (Börsenschiedsgericht) überweisen. In einem solchen Falle kann nicht mehr beantragt werden, daß die beim Gericht (Börsenschiedsgericht) angebrachte oder dorthin überwiesene Klage an das Einigungsamt überwiesen werde (§ 3). Die Einrede der Anzuständigkeit kann im Falle der Überweisung vor dem Gerichte nur erhoben werden, wenn dessen Zuständigkeit auch durch Vereinbarung der Parteien nicht hätte begründet werden können (§ 104, Absatz 2, 3. P. D.)

§ 16.

Das Einigungsamt hat den Parteien rechtliches Gehör zu gewähren und den dem Streite zugrundeliegenden Sachverhalt zu ermitteln. Es kann hierzu oder zur Vornahme von Vergleichsverhandlungen ein Mitglied an Ort und Stelle abordnen.

Öffentlichkeit.

§ 17.

Die Verhandlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auf übereinstimmenden Antrag der Parteien sowie dann auszuschließen, wenn sie die Sittlichkeit oder staatliche Interessen gefährdet oder wenn die begründete Beforgnis besteht, daß die Öffentlichkeit zur Störung der Verhandlung oder Erschwerung der Sachverhaltsfeststellung mißbraucht würde oder wenn Betriebsgeheimnisse preisgegeben werden müssen. Insoweit die Öffentlichkeit einer Verhandlung ausgeschlossen wird, ist die öffentliche Verlautbarung des Inhaltes der Verhandlung untersagt.

§ 18.

Das Einigungsamt ist befugt, nach den für das bezirksgerichtliche Verfahren in Zivilsachen geltenden Vorschriften Beweise aufzunehmen, insbesondere Zeugen, Sachverständige und Parteien unter Eid zu vernehmen. Die vor dem Einigungsamt abgelegte Aussage steht einem gerichtlichen Zeugnisse gleich.

§ 19.

(1) Erscheinen beide Parteien bei der Verhandlung, so hat das Einigungsamt zunächst die gütliche Beilegung des Streites zu versuchen. Zu diesem Zwecke ist die Verhandlung auch dann, wenn eine Partei die Teilnahme am Verfahren verweigert oder von vornherein die Unterwerfung unter das Schiedsgericht ablehnt, jedenfalls soweit fortzuführen, daß das Einigungsamt in der Lage ist, den Parteien einen billigen Ausgleichsvorschlag zu erstatten. Nehmen die Parteien diesen Vorschlag nicht an, liegen aber übereinstimmende Erklärungen der Parteien vor, daß sie sich dem Ausspruche des Einigungsamtes als Schiedsgericht unterwerfen, so ist der Schiedsspruch zu fällen. Sonst ist das Verfahren einzustellen.

(2) Bleibt eine Partei ungerechtfertigt aus, so ist die Verhandlung auf tunlichst kurze Zeit zu vertagen; über die ungerechtfertigt ausgebliebene Partei ist eine Geldstrafe bis zu 1000 K zu verhängen und es sind ihr die Kosten der fruchtlos verlaufenen Tagssatzung aufzuerlegen. Bleibt sie auch bei der neuerlichen Tagssatzung ungerechtfertigt aus und hat die erschienene Partei vorher schriftlich ein bestimmtes Begehren gestellt, so ist auf ihren Antrag die Verhandlung unter Bedachtnahme auf das schriftliche Vorbringen der ausgebliebenen Partei (§ 399 Z. P. O.) durchzuführen und der Schiedsspruch zu fällen. Wird jedoch von der erschienenen Partei erst bei der Verhandlung ein bestimmtes oder wird ein neues Begehren von ihr gestellt, so ist die Verhandlung zu vertagen und das Begehren der Gegenpartei bekannt zu geben. Mangels eines Antrages auf Fällung des Schiedsspruches ist das weitere Verfahren einzustellen. Die Rechtsfolgen des ungerechtfertigten Ausbleibens sind den Parteien in der Ladung bekanntzugeben.

(3) Erscheint keine der Parteien, so ist das Verfahren einzustellen.

§ 20.

Sind auf einer Seite mehrere Personen beteiligt, so sind die im § 19 angeführten Rechtsfolgen für jede gesondert zu beurteilen.

§ 21.

(1) Wird das Verfahren gemäß § 19 eingestellt, so kann die Sache vor dem sonst zuständigen Gerichte (Börsenschiedsgericht) anhängig gemacht werden. Die Partei kann eine Ausfertigung des Einstellungsbeschlusses begehren. Ein Antrag auf Überweisung an das Einigungsamt (§ 3) kann nicht mehr gestellt werden.

(2) Im Falle der Einstellung nach § 19, Absatz 1, kann jede Partei eine Ausfertigung des vom Einigungs-

8

amte als billig erkannten Ausgleichsvorschlages begehren und im Verfahren vor dem Gerichte (Börsenschiedsgericht) als Gutachten des Einigungsamtes vorlegen.

Zuziehung weiterer Beteiligter.

§ 22.

Steht das streitige Geschäft mit anderen Geschäften der im § 2 bezeichneten Art im rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang, so kann das Einigungsamt, falls es zur erschöpfenden Beurteilung und Erledigung der Sache notwendig oder zweckdienlich ist, auch die an diesen Geschäften beteiligten Personen unter den Rechtsfolgen des § 19, Absatz 2, zur Verhandlung laden. Das Einigungsamt hat zu versuchen, auch ihre Ansprüche und Verpflichtungen in den Ausgleich einzubeziehen. Ein Schiedsspruch kann darüber jedoch nur gefällt werden, wenn sich die Beigezogenen dem Ausspruch des Einigungsamtes als Schiedsgericht unterwerfen.

Erklärung wegen Innehaltens mit der weiteren Erzeugung.

§ 23.

(1) Jede Partei kann sofort nach Anrufung des Einigungsamtes der anderen Partei durch das Einigungsamt die Erklärung zukommen lassen, daß sie sich zur Abnahme der bestellten Ware nicht oder nur gegen Preisnachlaß für verpflichtet erachte, weshalb die Einstellung der weiteren Erzeugung oder Fertigstellung der bestellten Ware geboten sei.

(2) Desgleichen kann der Partei, die auf irgendeine Weise ihren Willen zu erkennen gegeben hat, die bestellte Ware nicht oder nur gegen Preisnachlaß zu übernehmen, durch das Einigungsamt die Erklärung des Gegners zugestellt werden, daß dieser infolge der Verweigerung der Übernahme mit der weiteren Erzeugung oder Fertigstellung der bestellten Ware innehalte.

§ 24.

Die Parteien können sich durch jede zur Vertretung befähigte Person vertreten lassen.

Kosten.

§ 25.

Ob die Kosten des Verfahrens von den Parteien selbst zu tragen oder ob und in welchem Betrage sie der anderen Partei zu ersetzen oder unter die Parteien aufzuteilen sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen.

Abstimmung.

§ 26.

Für die Abstimmung sind die §§ 10 bis 13 Z. N. sinngemäß anzuwenden.

Entscheidungen und Verfügungen.

§ 27.

(1) Die Entscheidungen des Einigungsamtes haben die Wirkung rechtskräftiger gerichtlicher Urteile. Die Urschrift und die Ausfertigungen sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

(2) Die Beschlüsse, womit über ausgebliebene Zeugen, Sachverständige oder Parteien Geldstrafen verhängt werden oder womit der Ersatz von Kosten auferlegt wird, sind gerichtlich vollstreckbar.

(3) Die Entscheidungen und Verfügungen des Einigungsamtes unterliegen keinem weiteren schiedsgerichtlichen Rechtszug und können nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unwirksamkeit eines Schiedsspruches (§§ 595 bis 598 Z. P. O.) nicht angefochten werden.

Vergleiche.

§ 28.

(1) Vergleiche, die vor dem Einigungsamte geschlossen werden, haben die Wirkung gerichtlicher Vergleiche, wenn sie von beiden Parteien unterschrieben werden.

(2) Den Parteien sind auf ihr Verlangen und auf ihre Kosten Ausfertigungen des Vergleiches zuzustellen.

Zustellung.

§ 29.

Für die Zustellung sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung gerichtlicher Entscheidungen und Verfügungen durch die Post anzuwenden.

Aufbewahrung der Akten.

§ 30.

Die Akten sind nach Auflösung des Einigungsamtes beim Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten aufzubewahren.

Gebühren.

§ 31.

Im Verfahren vor dem Einigungsamte finden die Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279, über die Gerichtsgebühren im Verfahren vor den Schiedsgerichten Anwendung.

Erhaltungskosten des Einigungsamtes.

§ 32.

(1) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden nach Maßgabe ihrer Tätigkeit entlohnt. Die Höhe und die Zeitabschnitte der Entlohnung bestimmt der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz.

(2) Die Beisitzer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, erhalten aber ihre baren Auslagen ersetzt. Die Beisitzer dürfen die Ausübung des Amtes nur aus wichtigen Gründen und spätestens bis zum Beginne der Verhandlung ablehnen. Sie haften der Partei für allen durch ihre schuldhafte Weigerung verursachten Schaden.

(3) Wie die Erhaltungskosten des Einigungsamtes aufzubringen sind, wird in der Geschäftsordnung bestimmt.

Übergangsbestimmungen.

§ 33.

Die nach dem 31. Oktober 1918 beim Gerichte (Börsenschiedsgerichte) anhängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten aus Lieferungsverträgen der im § 2 bezeichneten Art sind an das Einigungsamt zu überweisen, wenn dies von einer Partei vor Fällung der Entscheidung erster Instanz, spätestens jedoch einen Monat nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes beantragt wird.

Schlußbestimmung.

§ 34.

(1) Dieses Gesetz tritt am siebenten Tage nach der Kundmachung in Kraft und verliert mit dem 31. Dezember 1920 seine Wirksamkeit. Nach diesem Tage dürfen neue Streitigkeiten beim Einigungsamte nicht mehr angebracht werden, die anhängigen sind zu Ende zu führen.

(2) Der Tag, mit dem das Einigungsamt seine Tätigkeit beginnt, und dessen Sitz werden durch Kundmachung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Staatsgesetzblatte verlautbart.

(3) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Justiz beurlaubt.

Begründung

zum

Gesetzentwurf über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen.

In einer ganzen Reihe von Eingaben wurden aus den Kreisen des Handels, der Industrie und des Gewerbes dem früher bestehenden Staatsamte für Kriegs- und Übergangswirtschaft die Schwierigkeiten bei Erfüllung während des Krieges geläufiger Lieferungsverträge und die daraus für die Volkswirtschaft sich ergebenden Gefahren geschildert. Insbesondere wurde geltend gemacht, daß diese Schwierigkeiten dadurch entstanden sind, daß Kriegsware zu hohen Preisen angekauft wurde, die nunmehr infolge der durch den Kriegsausgang herbeigeführten Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr anbringlich ist, daß endlich die Einstellung der Übernahme von Lieferungen seitens des Kriegsministeriums Schwierigkeiten in der Richtung hervorgerufen habe, daß die Lieferanten des Kriegsministeriums ihre Ware nicht anbringen können, andererseits aber von ihren Lieferanten auf Abnahme der früher bestellten Waren gedrängt werden.

Das bestandene deutschösterreichische Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft konnte sich der berechtigten Forderung der beteiligten Kreise nach Abhilfe nicht verschließen und veranstaltete eine Enquete zum Zwecke der Besprechung der zur Abhilfe zu treffenden Maßnahmen. Gegen den von einzelnen Interessenten vorgebrachten Wunsch, sämtliche während des Krieges geschlossenen Lieferungsverträge durch ein Gesetz zu stornieren, machte das Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Justiz geltend, daß durch einen derartigen legislativen Eingriff in die durch geschlossene Verträge begründeten Rechte die Rechtsicherheit im Inland ungemein erschüttert würde und daß hierfür kein genügender Grund, kein zwingendes öffentliches Interesse vorliege. Eine derartige Stornierung ex lege könnte das Ansehen der deutschösterreichischen Industrie und des Handels im Auslande vollständig diskreditieren, den internationalen Verkehr in Unsicherheit bringen und einen Grund zu allerhand Retorsionsmaßnahmen abgeben. Eine derartige allgemeine Stornierung würde aber auch zu Ungerechtigkeiten und zu Unbilligkeiten führen, da eine richtige Abgrenzung der Verträge, die zu stornieren wären, unmöglich erscheint; sie würde immer darauf hinauslaufen, daß der Schaden von einem auf den anderen zur Gänze überwältigt würde und daß ihn zum Schlusse der letzte Inländer, der ihn nicht weiter überwältigen könnte, tragen müßte. Der Einwand, daß die Gerichte überlastet seien und die Klärung der Sachlage bei Gericht lange Zeit in Anspruch nehme, während es den Interessenten darum zu tun ist, möglichst rasch Klarheit in die Verhältnisse zu bringen, daß ferner das gerichtliche Verfahren zu umständlich sei, ob Arbeiten fortzusetzen oder einzustellen seien, nicht rasch genug Aufschluß bringen könne, sei wohl begründet, allein damit sei noch nicht die Forderung nach der Stornierung der Kriegsschlüsse durch eine allgemeine gesetzliche Verfügung gegeben, sondern nur dargetan, daß es eines anderen Forums als der ordentlichen Gerichte zur Anstragung der oben erwähnten Streitigkeiten bedürfe.

Nach dem in der erwähnten Enquete zum Ausdruck gebrachten einmütigen Wunsche der beteiligten Kreise soll nun zur Schlichtung der eben gekennzeichneten Streitigkeiten grundsätzlich ein Einigungsamt berufen sein. Die schwierigste dabei zu lösende Frage besteht darin, wieweit ein solches mit Zwangszuständigkeit auszustatten sei. Der Entwurf schlägt einen Mittelweg ein, einerseits deshalb, weil die Interessen der großen Betriebe und der kleineren Abnehmer hier in einem gewissen Gegensatz stehen,

der auch bei den Vorberatungen über den Entwurf offen zutage trat, andererseits aber auch deshalb, weil eine unbedingte Zuständigkeit zu zwischenstaatlichen Verwicklungen führen und daher den Erfolg der ganzen Einrichtung in Frage stellen könnte. Das eine aber dürfte durch die im Entwurf enthaltenen Vorschläge erreicht sein, daß die wertvollen Momente, die in der Mitwirkung der beteiligten Fachkreise und in einer von den Fesseln des materiellen Rechtes befreiten Rechtsfindung gelegen sind, für derartige Streitigkeiten auf jeden Fall gesichert werden. Nur dann, wenn beide Parteien von vornherein auf das Eingreifen des Einigungsamtes verzichten, verbleibt es bei der sonst begründeten Zuständigkeit der Gerichte oder Börsenschiedsgerichte; dann müssen aber die Parteien auch darauf verzichten, daß ihre Streitfache unter Anwendung jener erweiterten und gesetzlich festgelegten Billigkeitsgrundsätze erledigt wird, von denen das Verfahren vor dem Einigungsamte beherrscht ist. Rufen aber beide Parteien das Einigungsamt an, oder hat die vor dem Gericht oder Börsenschiedsgerichte belangte Partei durch rechtzeitige Einwendung die Überweisung an das Einigungsamt bewirkt, dann muß die Tätigkeit des Einigungsamtes unbedingt soweit fortgeführt werden, daß den Parteien eine billige und den Umständen des Einzelfalles angemessene Vergleichsgrundlage unterbreitet werden kann.

Die Beschränkung der Tätigkeit des Einigungsamtes und der Anwendung des § 4 auf die im § 2 genannten, in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1915 und dem 1. November 1918 abgeschlossenen Verträge findet ihre Erklärung darin, daß die meisten Vorkriegsschlüsse gegenwärtig erledigt sind. Sie wurden entweder im Weg eines Vergleiches oder durch die Judikatur ausgetragen. Der Umstand, daß die wenigen noch zu Recht bestehenden Vorkriegsschlüsse und die bis Ende 1914 geschlossenen Verträge im Falle daraus sich ergebender Rechtsstreitigkeiten allenfalls der Judikatur der ordentlichen Gerichte unterliegen würden, ohne daß hierbei die Grundsätze des § 4 des gegenwärtigen Entwurfes zur Anwendung gelangen könnten, kann die Befürchtung, daß je nach dem Zeitpunkte des Vertragsabschlusses zweierlei Recht zur Anwendung kommen könnte, nicht begründen, denn die konstante Judikatur des Obersten Gerichtshofes hat bei Beurteilung der aus der Zeit vor dem Krieg und aus den letzten Monaten des Jahres 1914 stammenden Schlüsse den wirtschaftlichen Verhältnissen im weitestgehenden Maße Rechnung getragen, so daß sie im Grunde genommen auf eine Rechtsprechung nach Billigkeitsgrundsätzen hinauslief und nur nicht rasch genug erfolgte.

Die Aufgaben des Einigungsamtes sind verschieden, je nachdem beide Parteien zur Verhandlung erscheinen oder eine ausbleibt oder endlich beide nicht erscheinen. Im ersten Fall ist es Pflicht des Einigungsamtes, zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen, und es muß zu diesem Zwecke den Parteien in der Ermittlung eines angemessenen Vergleichsvorschlages an die Hand gehen. Nehmen die Parteien diesen Vorschlag an, dessen inneres Gewicht und Bedeutung darin gelegen ist, daß er von richterlich geleiteten Fachgenossen stammt, so hat das Einigungsamt seine Aufgabe erfüllt. Sind die Parteien mit dem Vorschlag nicht einverstanden, dann steht dem Einigungsamte die Entscheidungsgewalt nur zu, wenn übereinstimmende Erklärungen der Parteien abgegeben werden oder schon von früher vorliegen, daß sie sich dem Spruche des Einigungsamtes als Schiedsgericht unterwerfen. Andernfalls tritt die früher begründete Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder Börsenschiedsgerichte wieder ein; insofern konnte aus den früher erwähnten Gründen eine Zwangszuständigkeit des Einigungsamtes nicht festgesetzt werden. Ein Kompelle, sich dem als billig erkannten Ausgleich zu fügen oder den Schiedsspruch anzunehmen, liegt aber darin, daß auch das später angerufene Gericht in diesem Falle nach den gleichen Billigkeitsgrundsätzen zu entscheiden hat (§ 4, Absatz 3). Die Partei, die etwa auf ihr starres Recht pochend, einer Rücksichtnahme auf den durch das Geschäft wirtschaftlich unbillig belasteten Gegenkontrahenten nicht geneigt ist, muß sich sagen, daß sie vor dem ordentlichen Richter auch kein anderes Schicksal erwartet als vor dem Einigungsamt. Der Gegenkontrahent ist durch die Vorschrift des § 21, Absatz 2, in die Lage versetzt, dem Gerichte den Ausgleichsvorschlag des Einigungsamtes als dessen Gutachten zu unterbreiten. Das Gericht ist zwar, wie auch sonst an ein solches Gutachten nicht gebunden, es wird sich aber den wirtschaftlichen Erwägungen eines Fachgerichtes nicht leicht und nicht ohne begründete Ursache entziehen können.

Soll das so geschilderte Eingreifen des Einigungsamtes gesichert sein, so muß für die Parteien ein Erscheinenszwang aufgestellt werden. Das Einigungsamt kann zu diesem Zweck auch das persönliche Erscheinen der Partei anordnen (§ 11, Absatz 2). Leistet die Partei einer solchen Aufforderung ohne wichtigen Grund keine Folge, läßt sie sich aber durch einen Bevollmächtigten vertreten, so kann über sie eine Geldstrafe verhängt und es können ihr auch die Kosten der fruchtlosen Verhandlung auferlegt werden; es treffen sie aber keine weiteren Säumnisfolgen. Das Einigungsamt kann, wenn erforderlich, die Verhandlung vertagen, kann sie aber auch mit dem Vertreter zu Ende führen. Bleibt die Partei jedoch ungerechtfertigt ohne jede Vertretung aus, dann treffen sie auf jeden Fall Geldstrafe und Kostenersatz und überdies steht der Gegenpartei, wenn die ausgeliebene Partei trotz neuerlicher Ladung in

ihrem Ungehorsam verharret, das Recht zu, die Entscheidung des Einigungsamtes als Schiedsgericht zu begehren, vorausgesetzt, daß sie schon früher ein der ausgebliebenen Partei bekanntes bestimmtes Begehren gestellt hat. Trägt die Gegenpartei dieses Begehren erst nach, dann muß die Verhandlung verlagert werden, und die ungehorsame Partei hat noch immer Gelegenheit, die Folgen des Säumnisses von sich abzuwehren. Wenn somit eine Partei ihre Mitwirkung an der Verhandlung, sei es durch Ausbleiben, sei es sonst durch ein passives Verhalten, verweigert, dann muß sie sich gefallen lassen, daß der Gegner den ohne ihre Teilnahme gefällten Schiedsspruch erwirkt. Darin liegt gleichfalls ein sehr wertvoller Ansporn, daß die Parteien sich an dem Verfahren vor dem Einigungsamt beteiligen und so eine gründliche Erörterung des Sachverhaltes und Berücksichtigung aller für die billige Lösung des Streites in Betracht kommenden Umstände ermöglichen. Zieht die allein erschienene Partei vor, ihre Sache nunmehr vor das Gericht zu bringen, so bleibt ihr noch immer der Vorteil, daß das Gericht auch in diesem Falle nach den gleichen Billigkeitsgrundsätzen vorzugehen hat (§ 4, Absatz 3). Erscheint endlich keine der Parteien zur Verhandlung, so liegt die Sache nicht anders, als ob sie sich von vornherein an das Gericht gewendet hätten. Die mehrfach erwähnte Freiheit in der Anwendung der Billigkeitsgrundsätze tritt nicht ein. Die Parteien haben nachträglich zu erkennen gegeben, daß sie sich des Einigungsamtes nicht bedienen wollen und sie können daher auch nicht auf Besonderheiten des materiellen Rechtes Anspruch erheben.

Eine gewisse, nicht zu unterschätzende Schwierigkeit bei diesem Verhältnis zwischen Gericht und Einigungsamt liegt in der Abgrenzung der Kompetenz. Da aber nach der Fassung des § 2 schon die bloße Möglichkeit, daß aus einem der dort genannten Verträge für einen Vertragsteil ein unverhältnismäßiger oder unbilliger Nachteil entstehen könnte, zur Begründung der Zuständigkeit genügt, dürfte in aller Regel sowohl das Gericht als auch das Einigungsamt in der Lage sein, auch ohne tieferes Eingehen in die Sache selbst, eine Entscheidung zu fällen. Für das Gericht ist abgeforderte Verhandlung vorgeschrieben, die natürlich vor der Verhandlung in der Hauptsache sofort im Anschluß an den Antrag des Beklagten auf Überweisung abzuführen ist. Das Einigungsamt hat seine Zuständigkeit in jeder Lage des Rechtsstreites von Amts wegen zu wahren (§ 15). Es ist kaum zu befürchten, daß in der Sache geführte Verhandlungen schließlich durch ein Unzuständigkeitserkenntnis ergebnislos werden. Übrigens ist durch die Vorschriften über die Überweisung gesorgt, daß der einmal gesammelte Prozeßstoff nicht ganz verloren geht.

Das Verfahren selbst ist im großen und ganzen dem in der Zivilprozessordnung geregelten Verfahren vor den Schiedsgerichten nachgebildet, daher grundsätzlich auf freiem Ermessen aufgebaut. Nähere Vorschriften, soweit nicht im Entwurfe selbst bereits eine Regelung vorgenommen ist, sind einer Geschäftsordnung vorbehalten (§ 8, Absatz 2). Einige für das Verfahren vor dem Einigungsamt weniger zweckmäßige Vorschriften des sonstigen schiedsgerichtlichen Verfahrens sind durch geeignete ersetzt. Da der Vorsitzende richterliche Qualifikation besitzt, konnten die Aussagen vor dem Einigungsamt einem gerichtlichen Zeugnisse gleichgestellt werden (§ 18). Die Unwirksamkeitsklage der §§ 595 bis 598 der Zivilprozessordnung konnte entbehrt werden (§ 27, Absatz 3), da einerseits dem Einigungsamt keine unbedingte Zwangszuständigkeit verliehen ist und andererseits die Überprüfung eines nach Billigkeitsgrundsätzen gefällten Schiedsspruches durch die ordentlichen Gerichte, die hierbei nach den Regeln des allgemeinen bürgerlichen Rechtes vorzugehen hätten, kaum denkbar ist; insbesondere wäre einer Anfechtung wegen Verletzung zwingenden Rechtes, die einen Hauptanwendungsfall der Unwirksamkeitsklage darstellt, bei der Anwendung von Billigkeitsgrundsätzen von vornherein der Boden entzogen.

Bei der Zusammenlegung des Einigungsamtes ist den Parteien volle Freiheit in der Wahl der Beisitzer gewährt und es ist durch geeignete Vorschriften auch dafür vorgesorgt, daß im einzelnen Falle Beisitzer wegen Befangenheit abgelehnt werden können. Die Aufnahme in die Grundliste vollzieht sich — den bei der Vorberatung des Entwurfes geäußerten Wünschen entsprechend — nach den Vorschlägen der beteiligten Handels- und Industriekreise. Es ist somit auch in dieser Richtung Gewähr geboten, daß nur Personen, die das Vertrauen ihrer Fachgenossen und volle fachliche Eignung besitzen, zum Amte des Beisitzers berufen werden.

Schließlich wäre noch zweier Besonderheiten des Verfahrens zu erwähnen, die gleichfalls den Wert dieses Sonderforums zu erhöhen geeignet sein dürften.

Die Natur der vor das Einigungsamt zu bringenden Geschäfte bringt es mit sich, daß häufig jenes, das zunächst den Anlaß zur Anrufung des Einigungsamtes bildete, nur ein Glied in der Kette anderer Geschäfte ist, die sämtlich untereinander in einem wirtschaftlichen, zuweilen auch rechtlichen Zusammenhange stehen. Dies hat auf die Behandlung des einzelnen streitig gewordenen Geschäftes oft großen Einfluß. Der Großist kann einen wirtschaftlich angemessenen, die Sache nach allen Richtungen erledigenden Ausgleich mit seinem Detailabnehmer nur schließen, wenn er seinerseits weiß, wie sich der

Produzent, dessen Abnehmer er ist, ihm gegenüber verhalten werde. Die unmittelbar Beteiligten wird die Partei nun wohl unter Umständen auf dem Wege der Nebenintervention selbst vor das Einigungsamt ziehen können, in der Regel wird ihr aber dazu eine prozessuale Handhabe fehlen. Deshalb soll das Einigungsamt das Recht erhalten, die Ladung auf alle, am Wirtschaftsprozeß in dessen ganzem Verlaufe beteiligte Personen auszudehnen und soll trachten, ihre gegenseitigen Ansprüche in den Ausgleich einzubeziehen (§ 22). Dadurch werden zweifellos Ausgleichs wesentlich erleichtert und eine ganze Reihe ineinandergreifender Verbindlichkeiten mit einem Schlage bereinigt werden. Zur Anerkennung eines Schiedsspruches sind die auf solche Weise Geladenen nur dann verhalten, wenn sie sich dem Einigungsamt als Schiedsgericht unterwerfen; Säumnisfolgen sind sie in dieser Richtung zum Unterschiede von den eigentlichen Streitparteien nicht ausgesetzt.

Ein Hindernis für das Zustandekommen eines Ausgleiches liegt häufig darin, daß die bestellten Waren durch die völlige Änderung der wirtschaftlichen Konstellation stark an Wert verloren oder überhaupt ihre Verwendungsfähigkeit gänzlich eingebüßt haben. Es liegt daher im Interesse der Parteien, ebenso sehr aber im volkswirtschaftlichen Interesse, daß der Produktionsprozeß möglichst bald unterbrochen werde, damit nicht kostbarer und anderweitig benötigter Stoff zu unbrauchbaren und wertlosen Waren gewandelt werde. § 23 bietet den Parteien die Möglichkeit, die Absicht, eine Ausgleichung des Geschäftes mit Entledigung von der Übernahmspflicht anzustreben, dem Gegner durch Vermittlung des Einigungsamtes so rechtzeitig mitzuteilen, daß dieser sein Verhalten danach einrichten kann. Das Rechtsmittel ist streng paritätisch ausgestaltet. Der zur Übernahme der Waren Verpflichtete kann die Erklärung nach Anrufung des Einigungsamtes dem Gegner zukommen lassen. Hat er dies unterlassen, aber auf irgendeine Weise entweder schon vor dem Rechtsstreit oder gerade durch Anbringung der Klage seinen Willen, die Übernahme abzulehnen, kundgegeben, dann soll der Gegner berechtigt sein, seinerseits eine Erklärung in dem bezeichneten Sinn abzugeben. Eine unmittelbare rechtliche Wirkung kommt einer solchen Erklärung nicht zu, es sei denn, daß die Partei, die einmal die Übernahme ernstlich abgelehnt hat, schon nach allgemeinen bürgerlichen Rechtsgrundsätzen die effektive Lieferung nicht mehr beanspruchen kann. Für das Einigungsamt wird aber jedenfalls der Umstand, daß die Parteien rechtzeitig über ihre gegenseitigen Absichten unterrichtet wurden, bei der Ermittlung des Vergleichsvorschlages sehr maßgebend ins Gewicht fallen. Darauf ist in § 4, Absatz 2, hingedeutet.

Der Entwurf sieht vorläufig die Errichtung eines einzigen Einigungsamtes in Wien vor, weil anzunehmen ist, daß die große Mehrzahl der vor das Einigungsamt gehörenden Streitigkeiten ihren wirtschaftlichen Sitz in Wien oder im näheren Bereiche von Wien haben oder doch für die meisten ein Wiener Gerichtsstand vereinbart worden ist. Sollte sich diese Annahme nicht bestätigen und für die Parteien infolge des ausgedehnten, auf das gesamte Staatsgebiet sich erstreckenden örtlichen Zuständigkeiten des Einigungsamtes die Rechtsverfolgung allzusehr erschwert werden, so kann nach dem Entwurfe jederzeit durch die Errichtung weiterer Einigungsämter mit bestimmtem örtlichen Wirkungskreis Abhilfe geschaffen werden.

Dem Einigungsamte soll, da es nur zur Abwicklung der aus der letzten Kriegszeit herstammenden Geschäfte berufen ist, von vornherein eine zeitlich beschränkte Wirkamkeitsdauer beschieden sein. Bis zum 31. Dezember 1920 kann wohl mit dem Ablauf aller dieser Kriegsschlüsse gerechnet werden; eine etwa notwendige Verlängerung der Wirkamkeit des Einigungsamtes kann noch immer durch ein späteres Gesetz ausgesprochen werden.

ad 7)

E n t w u r f

Vollzugsanweisung der deutschösterreichischen Staatsregierung vom.....
.....über die Abänderung der Verordnung des Gesamtministeri-
ums vom 3. April 1909, R.G. Bl. Nr. 61, betreffend die Vergebung staatlicher
Lieferungen und Arbeiten.

Die deutschösterreichische Staatsregierung verordnet wie folgt:

§ 1.

An die Stelle der §§ 32 und 33 der Verordnung des Gesamtmini-
steriums vom 3. April 1909, R.G. Bl. Nr. 61, betreffend die Vergebung staat-
licher Lieferungen und Arbeiten, haben die folgenden Bestimmungen zu
treten:

"Bevorzugung deutschösterreichischer Anbotsteller".

§ 32.

"Lieferungen und Arbeiten dürfen nur an Anbotsteller vergeben werden,
die in Deutschösterreich ansässig sind".

"Die Vergebung einer Lieferung oder Arbeit an einen außerhalb Deutsch-
österreichs ansässigen Bewerber ist nur dann und insoweit zulässig, als
der betreffende Auftrag im Zeitpunkte der Vergebung in Deutschösterreich
gar nicht oder nicht in der mit Rücksicht auf den Zweck unbedingt erforder-
lichen Zeit und Qualität ausgeführt werden kann, oder als gegenüber
den sonst gleichwertigen ausländischen Angeboten unverhältnismäßig höhere
Preise gefordert werden".

"Übersteigt der Wert der Lieferung oder Arbeit den Betrag von K. 5000.--
so ist die Vergebung an einen im Auslande ansässigen Bewerber an die Be-
willigung der zuständigen Zentralstelle geknüpft".



"Erzeugung der Lieferungsartikel in Deutschösterreich;
Verwendung von Rohstoffen und Erzeugnissen deutschösterreichischer Herkunft".

§ 33.

Die Ersteher sind allenfalls unter Androhung einer Vertragsstrafe zu verpflichten, nur solche Gegenstände zu liefern, die in Deutschösterreich hergestellt sind, und bei der Ausführung von Lieferungen und Arbeiten nur Rohstoffe oder Erzeugnisse deutschösterreichischer Herkunft zu verwenden. Sie sind ferner zu verpflichten, den inländischen Ursprung der vergebenden Stelle über ihr Verlangen nachzuweisen, sich überhaupt rücksichtlich der Einhaltung dieser Bedingung der Überwachung der vergebenden Stelle zu unterwerfen und alle Belege zur Verfügung zu stellen, die zur Feststellung des inländischen Ursprunges erforderlich sind. Das Recht der Überwachung kann allenfalls auch dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vorbehalten werden. Werden für die erwähnten Feststellungen eigene, mit besonderen Legitimationen zu versehende Beauftragte an Ort und Stelle entsandt, so ist diesen auch der Zutritt in die Betriebs- und Lagerräume während der Arbeitsstunden, und zwar ohne vorherige Anmeldung zu gestatten.

Können inländische Rohstoffe oder Erzeugnisse im Zeitpunkte der Ausführung der Lieferung oder Arbeit überhaupt nicht oder nicht in der mit Rücksicht auf den Zweck der Lieferung und Arbeit unbedingt erforderlichen Zeit und Qualität beschafft werden, so kann die vergebende Stelle den Ersteher auf Grund eines rechtzeitigen und glaubwürdigen Nachweises von der im vorhergehenden Absatze aufgestellten Verpflichtung entheben. Bei einem K. 5000.-- übersteigenden Werte steht eine solche Enthebung nur der zuständigen Zentralstelle zu.

Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die Befugnis der vergebenden Stellen unberührt, schon in der Ausschreibung den Bezug von Rohstoffen oder Erzeugnissen aus dem Auslande in den Fällen ausdrücklich anzuordnen, als sie im Inlande überhaupt nicht erzeugt werden oder die Verwendung von Sachen bestimmter ausländischer Herkunft mit Rücksicht auf ihre besonderen Eigenschaften geboten ist.

./.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten insbesondere auch für Maschinen, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände, für die vom Ersteher anlässlich der Ausführung der Lieferung oder Arbeit angeschafft werden, bei Bauarbeiten insbesondere auch für das Bauinventar, ferner für die zur Abgabe an die Arbeiter bestimmten Gegenstände (Werkzeuge, Hilfsstoffe und dergleichen) und für die Einrichtungs- und Verbrauchsgegenstände von Wohlfahrtseinrichtungen für die Bauarbeiter.

Hierauf ist schon in den Ausschreibungsbeihilfen besonders hinzuweisen.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.



ad 8)

G e s e t z vom über die Regelung der Arbeit
in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren.

Die Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
hat beschlossen:

§ 1.

(1) In Betrieben, in denen Backwaren, sei es für den Verkauf
oder für den Verbrauch im Betriebe erzeugt werden, darf die
dieser Erzeugung dienende Arbeitszeit des Hilfsarbeiters
ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als acht
Stunden innerhalb vierundzwanzig Stunden betragen. Es macht
keinen Unterschied, ob der Betrieb den Vorschriften der Ge-
werbeordnung unterliegt oder nicht.

(2) Unter Backwaren werden in diesem Gesetze Brot und son-
stige Backwaren, auch Zuckerbackwaren verstanden.

§ 2.

Zwischen den Arbeitsstunden sind den Hilfsarbeitern
angemessene Ruhepausen im Gesamtausmaße von mindestens
einer halben Stunde zu gewähren.

§ 3.

Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist gegen Anzeige
bei der Gewerbebehörde erster Instanz dann zulässig, wenn
eine unvorhergesehene Betriebsunterbrechung oder Betriebs-
störung dies rechtfertigt, oder wenn sie erforderlich ist,
um das Verderben von Rohstoffen zu verhüten.

Ergibt sich aus anderen außergewöhnlichen Umständen
ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis, so ist eine Verlängerung
der Arbeitszeit bis zu zehn Stunden ohne Einrechnung der
Ruhepausen gegen Anzeige bei der Gewerbebehörde erster In-



000030

stanz an höchstens zwanzig Tagen innerhalb eines Kalenderjahres zulässig.

§ 4.

(1) In Betrieben der im § 1 bezeichneten Art ist die der Erzeugung von Backwaren dienende Arbeit zur Nachtzeit, d.i. in der Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens und an Sonntagen, d.i. in der Zeit von 9 Uhr abends am Samstag bis 5 Uhr morgens am Montag verboten.

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt, in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse die Zeit der Nachtarbeit ohne Verkürzung ihres Ausmaßes in anderer Weise abzugrenzen.

§ 5.

(1) Die Gewerbebehörde erster Instanz ist ermächtigt, in den im § 3, Absatz 1 angeführten Fällen einzelnen Betrieben über Ansuchen Ausnahmen von dem Verbote der Nachtarbeit an höchstens 10 Tagen innerhalb eines Jahres und von dem Verbote der Sonntagsarbeit für die Zeit bis 10 Uhr vormittags an höchstens 5 Sonntagen innerhalb eines Jahres zu gewähren.

(2) Für die am Sonntag geleisteten Arbeitsstunden sind dem Hilfsarbeiter entsprechende Ersatzruhestunden während der folgenden Arbeitswoche zu gewähren.

§ 6.

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, das Verbot der Nachtarbeit und der Sonntagsarbeit außer Wirksamkeit zu setzen:

a) aus Anlaß von Festtagen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Fest des Landespatrons),

b) für einzelne Gemeinden nach Anhörung der zuständigen Genossenschaften und Fachorganisationen, wenn örtliche Veranstaltungen infolge des Zuströmens Ortsfremder einen verstärkten Bedarf an Backwaren zur Folge haben.

(2) Die Arbeitszeit des Hilfsarbeiters darf in den in Absatz 1 bezeichneten Fällen ohne Einrechnung der Ruhepausen nicht mehr als zehn Stunden innerhalb vierundzwanzig Stunden betragen.

§ 7.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 4 bewilligen, wenn wichtige öffentliche Interessen, insbesondere die Rücksicht auf eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Backwaren dies erheischen.

§ 8.

Die Entlohnung der Nachtarbeit, der Sonntagsarbeit und der die achtstündige Arbeitszeit überschreitenden Arbeit (Ueberstunden) ist mindestens um 50% höher zu bemessen als die auf die normale Arbeitszeit von gleicher Dauer vereinbarungsgemäß entfallende Entlohnung.

§ 9.

Unter Hilfsarbeiter werden in diesem Gesetze alle Arbeiter verstanden, die in Betrieben der im § 1 bezeichneten Art bei der Erzeugung von Backwaren verwendet werden. Es macht keinen Unterschied, ob sie außerdem noch zu anderen Verrichtungen herangezogen werden.

§ 10.

Die Aufnahme eines Lehrlings in einen der Erzeu-



000032

./.

32

gung von Backwaren dienenden Betrieb ist nur dann zulässig, wenn er sich durch ein amtsärztliches Zeugnis über seiner körperliche Eignung ausweist. Wurde bei Abschluß eines Lehrvertrages diese Vorschrift nicht beachtet, so kann die Gewerbebehörde erster Instanz den Lehrvertrag auflösen, sofern das Zeugnis nicht nachträglich beigebracht wird. Die Beibringung des Zeugnisses entfällt bei den eigenen Kindern des Gewerbeinhabers.

Die näheren Vorschriften über die amtsärztliche Untersuchung und das Zeugnis sind im Verordnungswege zu erlassen.

§ 11.

Zum Feilbieten von Backwaren von Haus zu Haus dürfen Lehrlinge vor dem vollendeten 18. Lebensjahre nicht verwendet werden.

§ 12.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 13.

Insoweit Betriebe der im § 1 bezeichneten Art den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen, finden auf sie die Vorschriften der §§ 74a, 95, 96a der Gewerbeordnung, ferner der Artikel II, VI und VII des Gesetzes, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe vom 16. Jänner 1895, R.G.Bl.Nr. 21, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1905, R.G.Bl.Nr. 125 keine Anwendung.

§ 14.

1.) Dieses Gesetz tritt vier Wochen nach seiner Kundmachung in Kraft.

2.) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Staatsämtern betraut.

H a n u s c h m. p.

ad. 9.)

zu JAZ. 5085/19

Gesetz vom

über die Abschaffung der nicht im Völkerrecht begründeten
Exterritorialität.

Die Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
hat beschlossen:

§ 1.

(1) Das Vorrecht der Exterritorialität steht nur
Personen zu, die darauf nach den Grundsätzen des Völker-
rechtes Anspruch haben.

(2) Alle Vorschriften, nach denen dieses Vorrecht
auch anderen Personen zusteht, werden aufgehoben.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in
Wirksamkeit.

(2) Mit dem Vollzuge sind die Staatsämter für Justiz
und Äußeres betraut.



000034

Erläuternde Bemerkungen.

Nach einer in Österreich stets festgehaltenen Übung, zum Teil auch auf Grund kaiserlicher Entschliessungen wurde fremden Fürstlichkeiten, insbesondere den durch politische Wechselfälle an der Ausübung der Regierung dauernd behinderten Häuptern vormals regierender Linien und deren nächsten Angehörigen, das Vorrecht der Exterritorialität und damit die Befreiung von der inländischen Gerichtsbarkeit zuerkannt, ohne daß sie darauf nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen Anspruch gehabt hätten.

Durch Art. 5 des Gesetzes vom 12. November 1918, StGBI. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich sind alle dem Kaiser und den Mitgliedern des kaiserlichen Hauses eingeräumten Vorrechte aufgehoben worden. Angesichts dieser Gleichstellung des ehemaligen Staatsoberhauptes und seiner Familie mit den übrigen Staatsbürgern müßte es widerspruchsvoll erscheinen, die lediglich aus Höflichkeitsrücksichten gewährte exterritoriale Behandlung von Mitgliedern fremder Fürstenhäuser aufrecht zu erhalten.

Soweit die Einräumung des Vorrechtes der Exterritorialität auf einer bloßen Gepflogenheit beruht, kann sie allerdings ohneweiters durch eine geänderte Übung abgeschafft werden. Tatsächlich wird auch gegenwärtig, soweit das Staatsamt für Justiz in die Lage kommt, gemäß Art. IX, Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm für die Gerichte bindende Erklärungen über zweifelhafte Fälle der Exterritorialität abzugeben, die nur auf Höflichkeit beruhende Exterritorialität nicht mehr berücksichtigt. Auf Grund von kaiserlichen Entschliessungen, zum Teil aus vor-konstitutioneller Zeit, wurde aber durch Kundmachungen

und Verordnungen, die im Reichsgesetzblatte veröffentlicht worden sind, einzelnen Personen das ihnen völkerrechtlich nicht zustehende Vorrecht der Exterritorialität ausdrücklich eingeräumt. Es sind dies:

1. der Erlaß des Justizministeriums vom 10. August 1851, RGBl.Nr. 183,
2. die Kundmachung des Justizministeriums vom 5. November 1880, RGBl.Nr. 134,
3. die Kundmachung des Justizministeriums vom 27. März 1881, RGBl.Nr. 27,
4. die Kundmachung des Justizministeriums vom 5. Jänner 1883, RGBl.Nr. 5.

Diese Verfügungen betreffen die Exterritorialität des souveränen Fürsten von Liechtenstein, seiner Angehörigen und der Glieder des Hauses Bourbon, ältere Linie; der Prinzessin Therese von Liechtenstein, des Prinzen Franz von Liechtenstein, des Herzogs Don Miguel von Braganza; endlich des Prinzen Gustav zu Sachsen-Weimar.

Die verfassungsmäßige Zulässigkeit dieser Anordnungen kann immerhin zweifelhaft sein, allein sie wurden von den Gerichten ausnahmslos als gültig und bindend behandelt und, da die Zuständigkeit der Gerichte grundsätzlich durch Gesetze zu regeln ist, erscheint es notwendig, diese Bestimmungen im Wege eines Gesetzes außer Kraft zu setzen. Insbesondere hat das Gesetz vom 5. Februar 1919, StGBI.Nr.87, über die Übertragung der dem Obersthofmarschallamte vorbehaltenen Gerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte zwar diesen Sondergerichtsstand, nicht aber die durch die Exterritorialität begründete Exemption von der inländischen Gerichtsbarkeit beseitigt.

Das Gesetz spricht daher aus, daß das Vorrecht der Exterritorialität aller Personen, die darauf nicht nach



000036

34

völkerrechtlichen Grundsätzen Anspruch haben, aufgehoben ist. Hiedurch wird die erwähnte Bestimmung des Art. IX, Abs. 3, EG.z.JN. selbstverständlich nicht berührt und es wird dem Staatsamt für Justiz nach wie vor zukommen, auszusprechen, ob eine Person exterritorial oder der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, wobei selbstverständlich in Zukunft wie schon jetzt, der strengere Maßstab der Grundsätze des Völkerrechtes zur Anwendung gelangen wird.

B e g r ü n d u n g :

Der große Mangel an Energien macht es erklärlich, daß vielfach Bestrebungen zutage treten, sich hydraulischer Energiequellen zu bemächtigen. Derartige Rechtsgeschäfte sind geeignet, den Bestrebungen der öffentlichen Faktoren, die Wasserkräfte in möglichst gemeinwirtschaftlicher Weise der Öffentlichkeit nutzbar zu machen, entgegenzuwirken. Es ist gewiß, daß durch entgeltliche Geschäfte, die Wasserkräfte zum Gegenstande haben, unter den gegebenen Verhältnissen eine wesentliche Verteuerung der nutzbar zu machenden Energien bewirkt werden kann. Solchen Tendenzen entgegenzutreten, ist der Zweck obiger Bestimmungen, die ihn nur dann voll erfüllen können, wenn sie raschestens in Wirksamkeit gesetzt werden. Es sind somit zweifellos die Voraussetzungen für die Erlassung von Verfügungen auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl.-Nr.307, gegeben.

